

SVR-Policy Brief 2024-2

Zufluchtsland als neue Heimat

Einbürgerung von Geflüchteten nach der Reform des deutschen
Staatsangehörigkeitsrechts

Der Policy Brief wurde gefördert
von der Stiftung Mercator

Zitiervorschlag:

Walter-Franke, Marie/Yüçetas, Hakan 2024: Zufluchtsland als neue Heimat: Einbürgerung von Geflüchteten nach der Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts. SVR-Policy Brief 2024-2, Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Die Einbürgerung von Geflüchteten: eine völkerrechtliche Verpflichtung	6
2 Deutschlands ‚Einbürgerungsboom‘: der Beitrag der Geflüchteten	9
3 Geflüchtete: eine besondere Gruppe bei der Einbürgerung	12
4 Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts: erleichterte Einbürgerung und neue Hürden, auch für Geflüchtete	15
5 Einbürgerungspraxis in Deutschland: Herausforderungen und Wandel einer dezentralen Verwaltung	20
6 Fazit und Forschungsinteressen des Projekts	24
Literatur	26
Anhang	31
Tabellen	31
Abbildungsverzeichnis	32
Tabellenverzeichnis	32

Das Wichtigste in Kürze

- Deutschland ist völkerrechtlich und durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, die Einbürgerung von anerkannt Schutzberechtigten zu erleichtern.
- Immer mehr Geflüchtete erfüllen die Kriterien für eine Einbürgerung in Deutschland. Seit 2021 steigen die Einbürgerungszahlen aus den Hauptherkunftsländern von Schutzsuchenden, insbesondere aus Syrien, stark an.
- Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, die am 27. Juni 2024 in Kraft getreten ist, hat einige Hürden abgebaut. Allerdings unterliegt die Sicherung des Lebensunterhalts nun strengeren Anforderungen, das könnte Geflüchtete vor besondere Herausforderungen stellen. Die hohen Antragszahlen fordern die Behörden und führen damit zu teils äußerst langen Wartezeiten.
- Zum Einbürgerungsverhalten von Geflüchteten, zu ihren Erfahrungen im Einbürgerungssystem und den Auswirkungen der Einbürgerung auf ihre Integrationsverläufe gibt es wenig aktuelle Studien. Politik und Verwaltung benötigen mehr Wissen, um diese zahlenmäßig zunehmend relevante Gruppe besser in ihr Einbürgerungsmanagement einzubeziehen.

Zusammenfassung

Ein Großteil der Geflüchteten, die insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind, erfüllt heute wichtige Voraussetzungen für die Einbürgerung wie etwa die notwendigen Voraufenthaltszeiten, ausreichende Deutschkenntnisse und einen gesicherten Lebensunterhalt. Sie zeichnen sich zudem durch ein hohes Einbürgerungsinteresse aus, sodass die Zahl der Einbürgerungen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Ein großer Anteil an diesen Einbürgerungen kann auf Flüchtlinge insbesondere aus Syrien, dem Irak und Afghanistan zurückgeführt werden: Im Jahr 2023 stammten allein knapp 38 Prozent der Eingebürgerten aus Syrien. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung führt der wissenschaftliche Stab des SVR ein mehrjähriges Forschungsprojekt zur Einbürgerung von Flüchtlingen durch.

Die Einbürgerung gilt als wichtiges Mittel, um den Flüchtlingsstatus dauerhaft zu beenden (s. Kap. 1). Nach einer Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat sich Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, die Einbürgerung von Flüchtlingen schnell und kostengünstig durchzuführen. Mit der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten Menschen nicht nur zusätzliche Rechte (und Pflichten), sondern

auch den Nachweis und die offizielle Anerkennung ihrer Zugehörigkeit – kurz gesagt: eine neue Heimat. Dies ist für die über drei Millionen Geflüchteten, die zurzeit in Deutschland leben, besonders bedeutsam, da vielen von ihnen politische Teilhabe sowie der staatliche Schutz in ihren Herkunftsländern vollständig verwehrt bleiben, wie es aktuell in Syrien oder Afghanistan der Fall ist.

Gleichzeitig gehören Einbürgerungen mittlerweile zur Integrationspolitik von Bund, Ländern und Kommunen dazu. Das gilt auch für diejenigen, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind. Lange hielt sich die Auffassung, dass die Betroffenen sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten würden. Das hat sich jedoch häufig als unzutreffend erwiesen, da die meisten Geflüchteten längerfristig Schutz in Deutschland aufgrund lang anhaltender schwieriger Situationen in ihren Herkunftsländern suchen. So setzte sich in den letzten zehn Jahren für die meisten Gruppen von Schutzsuchenden ein integrativer Ansatz durch, der den raschen Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu Sprach- und Integrationskursen zum Ziel hat. Diese Investitionen in die Integration ermöglichen es Geflüchteten auch eher, die Anforderungen einer Einbürgerung zu erfüllen.

Obwohl das Thema Einbürgerung sonst durchaus gut erforscht ist, liegen bislang nur wenige aktuelle und umfassende empirische Befunde darüber vor, welche Erfahrungen Menschen mit Fluchtgeschichte im deutschen Einbürgerungssystem machen. Studien belegen zwar, dass Geflüchtete eine Einbürgerung stärker anstreben als andere Gruppen von Zugewanderten. Auch ist belegt, dass Einbürgerung tendenziell positive Auswirkungen vor allem auf die sozioökonomische und politische Integration von Zugewanderten in den Aufnahmeländern hat. Dennoch gibt es bisher wenig aktuelle Untersuchungen darüber, welche konkreten Motive Geflüchtete haben, sich in Deutschland einbürgern zu lassen, und welche Hürden sie im Einbürgerungsprozess überwinden müssen. Offene Punkte gibt es darüber hinaus zu der Frage, wie sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Integrationsverlauf von Geflüchteten auswirkt.

Die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen stellt bereits seit Jahren eine große Herausforderung für die zuständigen Behörden dar, die u. a. mit der Digitalisierung ihrer Prozesse sowie mit Personalproblemen ringen. Der aktuelle ‚Einbürgerungsboom‘ und das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG), das im Juni 2024 in Kraft getreten ist, verschärfen diese Situation. Länder und

Kommunen haben vielerorts Strategien entwickelt, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Bislang mangelt es jedoch an Evaluationen oder empirisch fundierten wissenschaftlichen Studien, in denen die Perspektiven von Behördenmitarbeitenden bei Einbürgerungsprozessen auf Länder- und Kommunal-ebene einfließen. Auch fehlen wichtige behördliche Kennzahlen, um die Einbürgerungsverfahren besser verstehen und optimieren zu können.

Im Forschungsprojekt ‚Einbürgerung als ‚Integrationsbooster‘ für Geflüchtete‘ untersucht der wissenschaftliche Stab des SVR die Einbürgerung von Geflüchteten in Deutschland. Das Ziel ist es, mehr Kenntnisse über den Einbürgerungsprozess von Geflüchteten und die Auswirkung der Einbürgerung auf ihre Integration zu erlangen, um daraus wissenschaftlich fundierte Handlungsempfehlungen für Politik, Verwaltung und Gesellschaft zu entwickeln. Der Policy Brief des wissenschaftlichen Stabs des SVR stellt dazu erstens das einschlägige Wissen gebündelt dar, mit einem besonderen Fokus darauf, was über die Einbürgerung von Geflüchteten bereits bekannt ist. Er identifiziert zweitens, welche Auswirkungen die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 2024 auf Geflüchtete voraussichtlich hat, und leitet drittens aus diesem Überblick die Forschungsdesiderate ab, denen das Projekt nachgeht.

1 Die Einbürgerung von Geflüchteten: eine völkerrechtliche Verpflichtung¹

Dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht wurde lange ein ethnisch geprägtes Verständnis von Nationalität attestiert, da die Staatsangehörigkeit nur über das Abstammungsprinzip weitergegeben werden konnte (Joppke 2003). Eine Einbürgerung war im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) aus dem Jahr 1913 als reine Ausnahme definiert: Es bestand kein Anspruch auf Einbürgerung, und sie lag ganz im Ermessen des Staates (Ermessenseinbürgerung; §§ 8, 9 RuStAG). Bis zum Mauerfall wurde diese gesetzliche Grundlage beibehalten (Gerdes/Faist 2006: 316). Erst im Jahr 1990 führte der Gesetzgeber einen Anspruch auf Einbürgerung für Zugewanderte ein (Anspruchseinbürgerung). Voraussetzung war u. a. eine Mindestaufenthaltsdauer von 15 Jahren bzw. acht Jahren für junge Personen im Alter zwischen 16 und 23 Jahren.²

Das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), zuletzt 2024 novelliert, wurde im Jahr 1999 grundlegend reformiert (es trat am 1. Januar 2000 in Kraft). Es kombinierte die historische Form der Ermessenseinbürgerung mit der im Jahr 1990 neu geschaffenen Anspruchseinbürgerung. So ermöglicht das StAG seither drei Wege für eine Einbürgerung (vgl. SVR 2024, Kap. B.3.1.1):

(1) **Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG: Wer eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt, hat einen Anspruch auf die deutsche Staatsange-**

hörigkeit. Maßgeblich sind ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt in Deutschland für eine Mindestanzahl an Jahren (seit Juni 2024 im Regelfall fünf und im Falle besonderer Integrationsleistungen drei Jahre im Rahmen der sog. Turbo-Einbürgerung, zuvor acht bzw. sechs oder sieben Jahre),³ eine geklärte Identität und Staatsangehörigkeit, die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und für Familienangehörige,⁴ die strafrechtliche Unbescholtenheit, Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR), ein bestandener Einbürgerungstest und ein Bekenntnis zur freiheitlichen Grundordnung Deutschlands sowie, seit Juni 2024, zur historischen Verantwortung des Landes für die Verbrechen der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft. Bis zur Reform mussten grundsätzlich bisherige Staatsangehörigkeiten abgegeben werden, seit Juni 2024 ist die Mehrstaatigkeit uneingeschränkt zugelassen. Schließlich wurde das Erfordernis einer „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ durch konkrete Ausschlussgründe ersetzt und umfasst weiterhin die Mehrehe sowie neu die nachgewiesene Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (§ 11 Satz 1 Nr. 3 StAG). Wer alle Kriterien erfüllt, „ist auf Antrag einzubürgern“ (§ 10 Abs. 1 StAG). Numerisch ist die Anspruchseinbürgerung der wichtigste Weg zur Einbürge-

1 Dieser Policy Brief wurde begleitet von Prof. Dr. Hans Vorländer, Vorsitzender des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR), und Prof. Panu Poutvaara, Ph.D., Mitglied des Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR). Verantwortlich für diese Veröffentlichung ist der wissenschaftliche Stab der SVR-Geschäftsstelle. Die Argumente und Schlussfolgerungen spiegeln nicht notwendigerweise die Meinung des SVR wider. Die Autorin und der Autor danken Prof. Dr. Tarik Tabbara, LL.M. (McGill), für die Überprüfung der rechtlichen Ausführungen.

2 Weitere Voraussetzungen waren die Abgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit, die Straffreiheit und das Bestreiten des eigenen Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme sozialer Leistungen, es sei denn, die Person hatte diese Inanspruchnahme nicht zu vertreten, §§ 85, 86 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 09.07.1990 (BGBl I. Nr. 34).

3 Voraussetzung für eine Einbürgerung ist ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, wobei eine befristete Aufenthaltserlaubnis, deren Aufenthaltswort zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland führen kann, ebenfalls zu einer Anspruchseinbürgerung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG ermächtigt. Hier sind Personen mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft, subsidiärem Schutzstatus sowie seit 2024 Geflüchtete, die über die Aufnahmeprogramme der Bundesländer nach Deutschland kommen, inbegriffen. Weiterhin von der Einbürgerung ausgeschlossen sind nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Personen, die eine andere humanitäre Aufenthaltserlaubnis haben, insb. nach § 22 AufenthG (Bundesaufnahmeprogramme), § 23a AufenthG (Aufenthaltsge-währung bei Härtefällen bei gut integrierten ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern) und § 25 Abs. 3 AufenthG (bei Abschiebungsverbot).

4 Die Sicherung des Lebensunterhalts muss ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgen. Bis Juni 2024 hatte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG eine Person, die eine solche Inanspruchnahme „nicht zu vertreten hat“, dennoch einen Anspruch auf die Anspruchseinbürgerung. Dies ist nach der Reform bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr möglich (s. Kap. 4).

rung und machte im Jahr 2023 über 67 Prozent aller Einbürgerungen aus.⁵

- (2) **Ermessenseinbürgerung nach § 8 StAG:** Diese kommt infrage, wenn bestimmte Kriterien für die Anspruchseinbürgerung nicht erfüllt werden können, z. B. in Bezug auf die Aufenthaltsdauer, den Aufenthaltsstatus oder wenn die bisherige Staatsangehörigkeit noch nicht aufgegeben werden konnte.
- (3) **Einbürgerung von Familienangehörigen nach § 9 StAG: Ehe- und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Deutschen** sowie deren Kinder können sich einfacher und bereits nach drei Jahren einbürgern lassen. Im Jahr 2023 machte diese Form der Einbürgerung lediglich 2,8 Prozent aller Einbürgerungen aus.⁶

Im internationalen Flüchtlingsrecht gilt die Einbürgerung als wichtiges Mittel, um den Flüchtlingsstatus im Sinne einer dauerhaften Lösung zu beenden (UNHCR Executive Committee, ExCom, 2005; Khan/Ziegler 2021: 1047). In der Erkenntnis, dass kein Staat verpflichtet werden kann, seine Staatsangehörigkeit zu verleihen, haben sich die Verfasserinnen und Verfasser der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) darauf geeinigt, Flüchtlingen mehr Rechte zu gewähren, je länger sie sich im Land aufhalten. Dazu gehört auch der Bereich der politischen Teilhabe. Eine bedingte völkerrechtliche Verpflichtung,⁷ die Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern, wurde daher in Art. 34 GFK aufgenommen (Grahl-Madsen 1997: 144–148). **Konkret hat Deutschland als Signa-**

tarstaat der GFK sowie auch später des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit von 1997 (EuStÄU) die Verpflichtung übernommen, die Integration und Einbürgerung von Flüchtlingen zu erleichtern und insbesondere Einbürgerungsverfahren so schnell und kostengünstig wie möglich durchzuführen. Diese völkerrechtlichen Normen⁸ hat das Bundesverwaltungsgericht für direkt anwendbar befunden (Hailbronner 2006: 40–41) und in einem „Wohllollensgebot des Gesetzgebers zugunsten der Flüchtlinge, das Behörden und Gerichte bindet“, konkretisiert (Hailbronner et al. 2022: Rn. 105; BVerwG, Urt. v. 01.07.1975, Az. 1 C 44.70). Anerkannten Flüchtlingen darf danach einerseits die Einbürgerung nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Einbürgerung entgegenstehen. Das Wohllollensgebot verpflichtet Gesetzgeber und Behörden, in Zweifelsfragen zugunsten von Antragstellenden zu entscheiden.⁹ Im Hinblick auf die praktischen Auswirkungen des Wohllollensgebots ist andererseits einschränkend nach der Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass jeder Staat bei der Ausgestaltung seiner Einbürgerungsvorschriften lediglich durch das Verbot des Rechtsmissbrauchs beschränkt ist. Dieses wird nicht verletzt, wenn der Erwerb der Staatsangehörigkeit an sachlich begründete Voraussetzungen geknüpft wird, insbesondere werden zwingende gesetzliche Einbürgerungsvoraussetzungen hierdurch nicht außer Kraft gesetzt noch dürfen die Einbürgerungsbehörden sich über diese hinwegsetzen, das gilt namentlich auch für die Klärung der Identität (BVerwG, Urt. v. 23.09. 2020, Az. 1 C 36.19).

5 Eigene Berechnung mit Daten des Statistischen Bundesamtes (2024a).

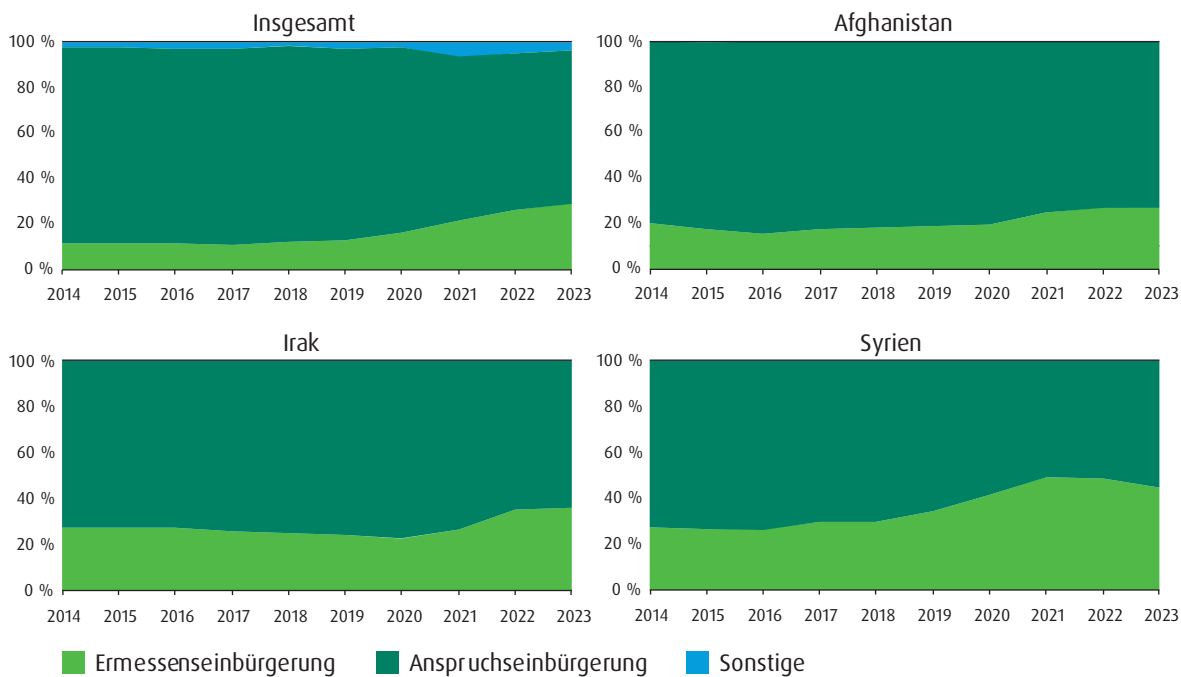
6 Eigene Berechnung mit Daten des Statistischen Bundesamtes (2024a).

7 Die Signatarstaaten verpflichten sich zwar dem Zweck eines erleichterten und beschleunigten Zugangs zur Einbürgerung von Flüchtlingen, dürfen aber selbst die Bedingungen stellen, die aus ihrer Sicht zum Erhalt der Staatsangehörigkeit nötig sind.

8 Relevante völkerrechtliche Grundlagen sind Art. 34 der GFK: „Die vertragschließenden Staaten werden so weit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge erleichtern. Sie werden insbesondere bestrebt sein, Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und die Kosten dieses Verfahrens so weit wie möglich herabzusetzen.“ Auch gilt nach Art. 6 Abs. 4 Buchst. g EuStÄU: „Jeder Vertragsstaat erleichtert in seinem innerstaatlichen Recht folgenden Personen den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit [...] Staatenlosen und anerkannten Flüchtlingen, die sich rechtmäßig und gewöhnlich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.“ Hier sind nicht nur Flüchtlinge nach der GFK gemeint: Staaten können auch weitere Schutzberechtigte berücksichtigen (Hailbronner 2006: 41).

9 OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2022, 19 E 25/22; Hailbronner/Gnatzy 2022: § 8 StAG Rn. 106; so ausdrücklich für Staatenlose BVerwG, Beschl. v. 23.12.1993, 1 B 61/93.

Abb. 1 Einbürgerungen nach Rechtsgrundlage in Deutschland 2014–2023, insgesamt und gegliedert nach relevanten Herkunftsländern von Geflüchteten



Anmerkung: Diese Abbildung berücksichtigt alle Eingebürgerten, unabhängig davon, ob sie über einen Schutzstatus verfügen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a); Berechnung und Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

Folglich gilt für Flüchtlinge und Personen mit weiterem Schutzstatus,¹⁰ dass im Rahmen einer Ermessenseinbürgerung einige Kriterien der Einbürgerung anders bewertet werden sollen als im Regelfall: Die Gebühren können ermäßigt werden (BVerwG, Ur. v. 16.11.2006, Az. 5 C 27.05), und Behörden sollen gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Urkunden berücksichtigen (StAR-VwV 8.1.3.1.). Vor der Reform im Jahr 2024 galt zudem, dass Flüchtlinge statt nach acht Jahren im Regelfall bereits nach sechs Jahren eingebürgert werden (StAR-VwV 8.1.3.1.) und ihre bisherige Staatsan-

gehörigkeit behalten konnten. Dies erübrigt sich nun, da seit Juni 2024 die Regelzeit für die Einbürgerung auf fünf Jahren herabgesenkt wurde und das Gebot zur Vermeidung der Mehrstaatigkeit aufgehoben ist. Ob für Flüchtlinge und Staatenlose wie zuvor eine kürzere Mindestaufenthaltsdauer als im Regelfall gelten soll, wird ggf. vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der Vorläufigen Anwendungshinweise (VAH-StAG) zu beurteilen sein. Die VAH-StAG sind für die Länder allerdings ohnehin nicht rechtlich verbindlich. Bis neue verbindliche Allgemeine Verwaltungsvorschriften verabschiedet werden (s. Kap. 5),

10 In diesem Policy Brief wird der Begriff „Geflüchtete“ im Allgemeinen für geflohene Menschen verwendet, die ihr Herkunftsland aus verschiedenen Gründen und auf unterschiedlichen Wegen verlassen und aus humanitären Gründen ein anderes Land um Aufnahme ersucht bzw. einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Als „Schutzsuchende“ gelten Menschen, die sich im laufenden Asylverfahren befinden, und der Begriff „Schutzberechtigte“ meint Personen, denen ein Schutzstatus zuerkannt wurde. Alternativ zum Begriff „Geflüchtete“ ist im (wissenschaftlichen) Diskurs auch der Begriff „Flüchtlinge“ verbreitet. Im juristischen Sinne bezeichnet dieser jedoch Personen, die nach den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention oder nach dem Grundgesetz als Flüchtlinge anerkannt wurden. Da im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht für diese Flüchtlinge gesonderte rechtliche Vorgaben gelten, wird in diesem Policy Brief der Begriff „Flüchtling“ eng, im Sinne des anerkannten Flüchtlingsstatus, genutzt, während der Begriff „Geflüchtete“ auch andere anerkannte Schutzbedürftige sowie Schutzsuchende einbezieht.

gilt für Flüchtlinge wie auch Staatenlose die Regelanforderung, sich mindestens fünf Jahre regelmäßig in Deutschland aufzuhalten.

Der privilegierte Umgang mit Geflüchteten hinsichtlich ihrer Einbürgerung obliegt auch anderen Vertragsstaaten der GFK und der EuStÄU, sie setzen diese bedingte Verpflichtung aber unterschiedlich um. Viele Staaten sehen dabei (wie bisher Deutschland) verkürzte Voraufenthaltszeiten vor, wobei die Länge variiert. In Belgien gelten für Geflüchtete drei statt sechs Jahre Mindestaufenthaltsdauer, in den Niederlanden und in Schweden vier statt fünf Jahre und in Italien und Spanien fünf statt zehn Jahre (vgl. Khan/Ziegler 2021: 1058). In Frankreich gibt es gar keine Mindestaufenthaltszeit für anerkannte Flüchtlinge (Artikel 21-19 § 7 Code Civil). Einige Staaten erlauben, auf bestimmte Voraussetzungen zu verzichten, wie die Aufgabe der früheren Staatsangehörigkeit (Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Spanien) oder bestimmte sprachlicher Anforderungen für ältere Flüchtlinge wie Finnland und Frankreich (Vink et al. 2023).

In Deutschland hat die Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der Ermessenseinbürgerung vermutlich zur Folge, dass bei den Hauptherkunftsländern Geflüchteter der Anteil von Ermessenseinbürgerungen höher ist als im Durchschnitt. Der Anteil von Ermessenseinbürgerungen lag im Jahr 2023 insgesamt bei 29 Prozent, bei Syrerinnen und Syrern hingegen bei knapp 45 Prozent. Schon seit 2020 erfolgen über 40 Prozent der Einbürgerungen von Syrerinnen und Syrern als Ermessenseinbürgerung. Bei Personen afghanischer Staatsangehörigkeit wächst ebenfalls der Anteil von Ermessenseinbürgerungen besonders seit 2020, und bei Personen irakischer Staatsangehörigkeit insbesondere seit 2022 (Abb. 1).

2 Deutschlands ‚Einbürgerungsboom‘: der Beitrag der Geflüchteten

In den letzten Jahren ist die Zahl der Einbürgerungen – nach einer langen Phase der Stagnation auf niedrigem Niveau – wieder stark angestiegen (Thränhardt 2022). Im Jahr 2019 verzeichnete Deutschland einen Anstieg der Einbürgerungszahlen um ca. 15 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (Tab. 1 im Anhang), der u. a. auf die Einbürgerung von britischen Staatsangehörigen aufgrund des „Brexit“ zurückzuführen ist.¹¹ Pandemiebedingt entwickelten sich die Einbürgerungszahlen im Jahr 2020 zunächst rückläufig, sie steigen aber seit 2021 stark an. **Mit knapp 200.100 Einbürgerungen wurde 2023 ein neuer Höchststand erreicht** (Abb. 2).

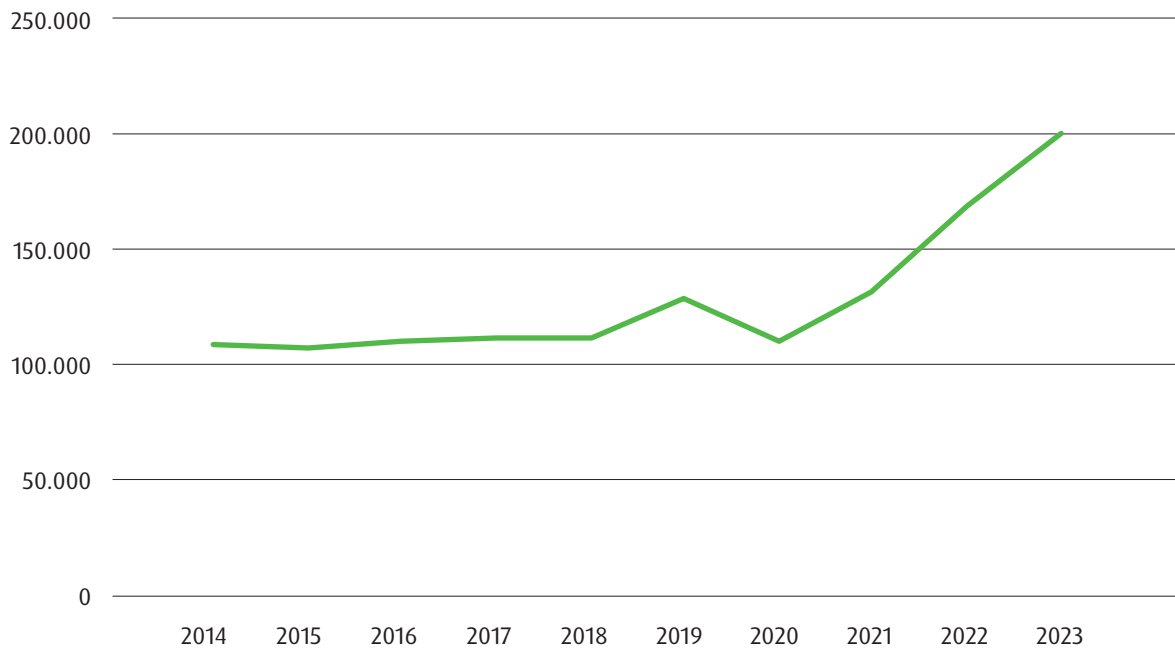
Der steile Anstieg der Einbürgerungszahlen seit dem Jahr 2021 ist zum großen Teil auf die Gruppe der Geflüchteten zurückzuführen, vor allem jener, die zwischen 2014 und 2016 nach Deutschland zugewandert sind (Gülzau/Schneider/Courtman 2022: 6). Syrische Staatsangehörige bilden im letzten Jahrzehnt die größte Gruppe der Asylantragstellenden in Deutschland (BAMF 2024: 16). Aufgrund des anhaltenden Bürgerkriegs liegt bei ihnen die Schutzquote¹² seither bundesweit bei über 99 Prozent. Afghanische und irakische Staatsangehörige sind seit 2016 weitere zahlenmäßig relevante Gruppen von Schutzsuchenden mit einer relativ hohen Schutzquote (SVR 2024: 36, Tab. 2).¹³ Diese Zahlen berücksichtigen allerdings alle Formen des Schutzes. Hier gilt es zu beachten, dass lediglich Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, von den erleichterten Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 StAG profitieren können. Im Jahr 2022 stellten Ukrainerinnen und Ukrainer mit Abstand die größte Gruppe der Schutzsuchenden in Deutschland dar (Statistisches Bundesamt 2023). Sie

11 Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) nahmen viele britische Staatsangehörige die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union an, um so ihre Verbindungen zur EU aufrechtzuerhalten (vgl. Thränhardt 2022: 3).

12 Die „Schutzquote“ bezeichnet der Anteil die Asylanträge, bei denen ein Schutzstatus zuerkannt wurde. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen beziehen sich auf Berechnungen der bereinigten Gesamtschutzquote, die lediglich Anträge berücksichtigt, in denen inhaltlich über einen Schutzstatus entschieden wurde. Aus der Berechnung ausgeschlossen sind Entscheidungen, die ein Asylverfahren aus rein formalen Gründen beenden (SVR 2024: 36).

13 Bei irakischen Staatsangehörigen fiel 2022 die Schutzquote auf 29,4 Prozent, zuvor lag sie bei über 40 Prozent. Bei afghanischen Staatsangehörigen stieg die Schutzquote nach der Machtübernahme der Taliban auf über 99 Prozent im Jahr 2022 an (SVR 2024: 36, Tab. 2).

Abb. 2 Entwicklung der Einbürgerungszahlen 2014–2023



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024b); Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

erhielten hauptsächlich eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, die in Einklang mit dem EU-Ratsbeschluss zur verlängerten Anwendung der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (RL 2001/55/EG) in allen EU-Mitgliedstaaten bis März 2026 gilt (Statistisches Bundesamt 2023), d. h., sie durchliefen kein individuelles Asylverfahren. Insgesamt waren Ende 2022 über drei Millionen Geflüchtete in Deutschland registriert, knapp drei Viertel von ihnen hatten einen Schutzstatus (Statistisches Bundesamt 2023).

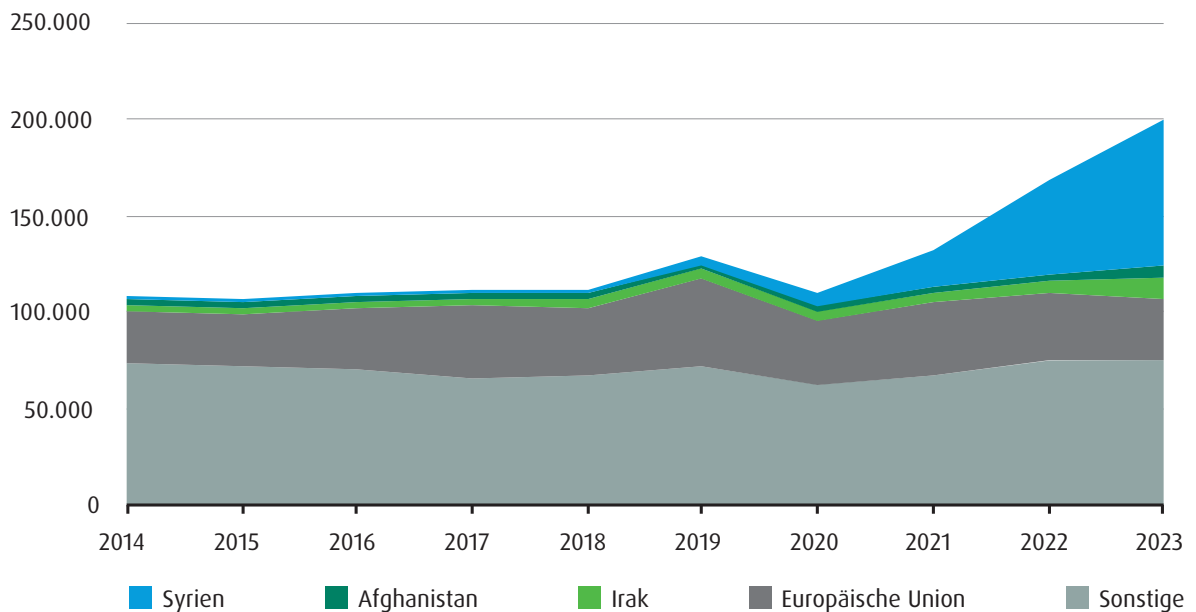
Nach einer positiven Asylentscheidung konnten Geflüchtete bisher nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Jahren in Deutschland einen Einbürgerungsantrag stellen. Entweder kam aufgrund einer anerkannten Flüchtlingseigenschaft bzw. Schutzberechtigung eine Ermessenseinbürgerung infrage oder eine Anspruchseinbürgerung war aufgrund von

besonderen Integrationsleistungen möglich. Auch Familienmitglieder konnten und können unter Umständen miteingebürgert werden.¹⁴ Daraus folgt, dass die im Jahr 2014 zugezogenen Geflüchteten und ihre Familien frühestens ab dem Jahr 2020 einen Antrag auf Einbürgerung stellen konnten. Daher steigt seit 2021 die Zahl der Einbürgerungen insbesondere bei Personen aus Syrien, aber auch bei Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern an (Abb. 3).

Bei syrischen Staatsangehörigen stieg die Zahl der Einbürgerungen bereits seit 2020 rasant an (Abb. 3 und Tab. 2 im Anhang). Dies ist bemerkenswert, da die Einbürgerungszahlen der Gruppen „EU“ und „Sonstige“ pandemiebedingt im Jahr 2020 einen Rückgang verzeichneten (Abb. 3 und Tab. 2 im Anhang). **Zusammengenommen entfällt vor allem seit 2022 ein wachsender Anteil von Einbürgerungen auf Personen aus den Hauptherkunftsländern Afghanistan,**

¹⁴ Das sieht § 10 Abs. 2 StAG vor und ist auch bei Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG vorgesehen. Nach den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum Staatsangehörigengesetz ist eine Miteinbürgerung von Ehepartnerinnen und Ehepartnern von Antragstellenden nach vier Jahren möglich, vorausgesetzt, die Ehe besteht bereits seit zwei Jahren im Bundesgebiet. Kinder können ab dem Alter von sechs Jahren und bis zu ihrem 16. Geburtstag nach drei Jahren in Deutschland eingebürgert werden. Bei Kindern unter sechs Jahren gilt keine Frist. Ab 16 Jahren müssen Kinder einen eigenen Antrag stellen (VAH-StAG 8.1.3.9, 10.2.).

Abb. 3. Einbürgerungen nach Staatsangehörigkeit 2014–2023



Anmerkung: Diese Abbildung unterscheidet nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Schutzstatus. Großbritannien wird auch nach dem „Brexit“ im Jahr 2020 in dieser Abbildung zur Europäischen Union zugeordnet. Die Gruppe „Sonstige“ umfasst alle Staatsangehörige, die nicht unter Afghanistan, Syrien, den Irak und die Europäische Union fallen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a); Berechnung und Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

Irak und insbesondere Syrien. Im Jahr 2023 betrug der Anteil dieser Herkunftsländer fast die Hälfte aller Einbürgerungen (Abb. 4), während er im Jahr 2019 lediglich bei rund neun Prozent lag (Abb. 3 und Tab. 2 im Anhang).¹⁵ **Unter anderem weil Geflüchtete, die 2015 und 2016 nach Deutschland kamen, inzwischen die Mindestaufenthaltsdauer für eine Einbürgerung erfüllen, wird für das Jahr 2024 ein weiterer Anstieg oder ‚Einbürgerungsboom‘ insbesondere bei syrischen Geflüchteten erwartet** (Gülzau/Schneider/Courtman 2022; Gülzau/Schneider 2023).

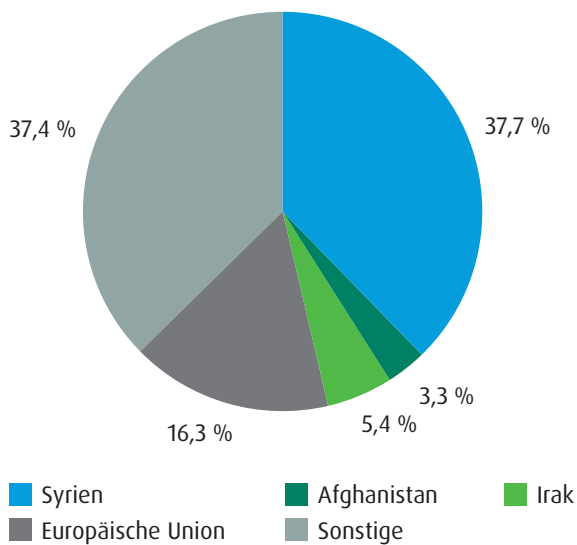
Aufgrund der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts (s. Kap. 4) werden im Jahr 2024 Schätzungen zufolge die Anträge auf Einbürgerung in der zweiten Jahreshälfte zusätzlich steigen (Niehues/Tanis 2023; Gülzau/Schneider 2023; Harder et al. 2023), da nun mehrere Kohorten gleichzeitig die Voraussetzung

der Mindestaufenthaltsdauer für eine Einbürgerung erfüllen (vgl. Schlee/Schammann/Münc 2023: 18). Aufgrund langer Bearbeitungszeiten (Schneider/Tonn 2024: 69) werden sich die steigenden Antragszahlen voraussichtlich jedoch nur zeitversetzt in erfolgte Einbürgerungen übersetzen. Dieser Prozess könnte sich über die nächsten Jahre hinziehen (s. Kap. 5).

Eine weitere relevante Gruppe im künftigen Einbürgerungsgeschehen könnten Geflüchtete aus der Ukraine sein, die vor allem seit 2022 infolge des russischen Angriffskriegs nach Deutschland gekommen sind. Hier steigt die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Niederlassung – und somit perspektivisch einer Einbürgerung – mit der Dauer des Kriegs. Auswirkungen auf die Antragszahlen werden frühestens ab März 2025 bei einer sogenannten Turbo-Einbürgerung im Falle von besonderen Integrationsleistungen nach

¹⁵ Im Jahr 2019 wurden insgesamt 128.905 Einbürgerungen vollzogen, darunter waren 4.645 Personen aus dem Irak, 3.860 aus Syrien und 2.675 aus Afghanistan (Statistisches Bundesamt 2024b).

Abb. 4 Einbürgerungen im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit



Anmerkung: Diese Abbildung unterscheidet nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Schutzstatus. Großbritannien wird auch nach dem „Brexit“ im Jahr 2020 in dieser Abbildung zur Europäischen Union zugeordnet. Die Gruppe „Sonstige“ umfasst alle Staatsangehörige, die nicht unter Afghanistan, Syrien, den Irak und die Europäische Union fallen. Aufgrund von Rundungen können die Gesamtsummen von 100 Prozent abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024b); Berechnung und Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

drei Jahren oder im Regelfall ab März 2027 eintreten.¹⁶ Schon jetzt wirkt sich jedoch der Krieg aus, da sich Ukrainerinnen und Ukrainer, die bereits länger in Deutschland ansässig sind, 2022 und 2023 deutlich häufiger einbürgern ließen als in den letzten zehn Jahren zuvor (Statistisches Bundesamt 2024b, vgl. Schneider 2024: 36; SVR 2024: 201).¹⁷ Die neu eingeführte uneingeschränkte Möglichkeit der Mehrstaatigkeit könnte die Einbürgerungsneigung von ukrainischen Staatsangehörigen zusätzlich fördern.

3 Geflüchtete: eine besondere Gruppe bei der Einbürgerung

Im Vergleich mit anderen ausländischen Staatsangehörigen bilden Geflüchtete eine besondere Gruppe, wenn es um Einbürgerung geht. Sie zeigen an einer Einbürgerung generell ein größeres Interesse als andere Gruppen, da sie tendenziell mehr von ihr profitieren. Dennoch stoßen sie im Einbürgerungsprozess auf Hürden.

Einbürgerungsmotive

Es gibt generell eine Reihe von verschiedenen Motiven für eine Einbürgerung (Thranhardt 2008: 27-28). So sind Personen aus politisch instabilen und wirtschaftlich schwachen Ländern sowie aus Drittstaaten eher innerhalb Europas eingebürgert, weil sie dadurch u. a. neue politische Rechte sowie wirtschaftliche Chancen erhalten, aber auch, weil sie als Staatsangehörige einen dauerhaften und gesicherten Status bekommen (Dronkers/Vink 2012; vgl. auch Sauer 2019: 13; Thranhardt 2017: 13). Für Drittstaatsangehörige, insbesondere für diejenigen, die noch nicht lange in Deutschland sind oder einen ungewissen Aufenthaltsstatus haben, bietet die deutsche Staatsangehörigkeit einen besonders hohen Nutzen (SVR 2024: 202). Das Streben nach rechtlicher Gleichstellung zu deutschen Staatsangehörigen ist generell ein wichtiges Motiv für eine Einbürgerung, für Drittstaatsangehörige kommt die Rechtsstellung als EU-Bürger oder EU-Bürgerin und die Aufenthaltssicherheit bzw. der Schutz vor Ausweisung als relevantes Motiv hinzu (Weinmann/Becher/Babka von Gostomski 2012: 236-248).

Dementsprechend neigen Geflüchtete im Allgemeinen mehr dazu, sich einbürgern zu lassen als andere Zugewanderte (Mossaad et al. 2018; Gülzau/Schneider/Courtman 2022; Niehues/Tanis 2023; SVR 2024: 202). So zeigen für Deutschland Berechnungen des Forschungszentrums des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass die Einbürgerungsabsichten von Geflüchteten hoch sind (Niehues/

16 Voraussetzung dafür ist der vorherige Übergang vom vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG zu dauerhaften Aufenthaltstiteln, entweder als humanitärer Schutz oder zu Erwerbszwecken (Schneider 2024: 36).

17 Im Jahr 2021 ließen sich weniger als 2.000 Ukrainerinnen und Ukrainer einbürgern, das war der tiefste Wert der letzten zehn Jahre. Im Jahr 2022 ließen sich knapp 5.600 und im Jahr 2023 knapp 6.000 von ihnen einbürgern (Statistisches Bundesamt 2024b).

Tanis 2023). Lediglich zwei Prozent der Befragten gaben 2021 in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten an,¹⁸ keine Absicht zu haben, eine Einbürgerung zu beantragen (Niehues/Tanis 2023: 12). Die Einbürgerung ist für Geflüchtete relevanter als für andere Zugewanderte: Bei dauerhaften Konflikten bietet ihr Herkunftsland keine sichere Rückkehrperspektive. So sind sie deutlich mehr als andere Gruppen auf eine dauerhafte Zukunft im Aufnahmeland angewiesen. Nach der Einbürgerung sind Geflüchtete zudem von etwaigen Veränderungen in der Flüchtlingspolitik nicht mehr betroffen. Auch die besseren Reise- und Mobilitätsmöglichkeiten, die mit einer Einbürgerung einhergehen, sind ein wichtiges Motiv von Geflüchteten (vgl. Nunn et al. 2016). Mit dem Erhalt des neuen Passes entfällt vielerorts die Visumpflicht und es wird außerdem möglich, in einen anderen Mitgliedstaat der EU zu ziehen (Costello 2017: 733) oder für kurze Aufenthalte in das Herkunftsland zu reisen, ohne den Schutzstatus zu verlieren.

Die „BAMF-Einbürgerungsstudie 2011“ ermittelte, dass für Menschen mit Migrationsgeschichte neben dem Anspruch auf rechtliche Gleichstellung das Zugehörigkeitsgefühl zu Deutschland eine Rolle bei der Einbürgerung spielt (Weinmann/Becher/Babka von Gostomski 2012: 236–248; zu Zugehörigkeitsgefühl vgl. auch Thränhardt 2008: 27–28). Vor allem bei Syrerinnen und Syrern könnte die stärkere Bereitschaft zur Einbürgerung damit zu tun haben, dass sich durch den seit über einem Jahrzehnt anhaltenden Bürgerkrieg im Herkunftsland und die Aussichtslosigkeit, dorthin zurückzukehren, die identifikatorischen Hürden für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verringert haben (vgl. Gülzau/Schneider/Courtman 2022: 11; Niehues/Tanis 2023: 7).

Umgekehrt gibt es Faktoren, die der Einbürgerungsneigung entgegenwirken. Eine Ursache kann in der Ablehnung liegen, die Geflüchtete durch Personen ohne Migrationsgeschichte erfahren (vgl. Goodman 2023: 143). Studien in Deutschland und Frankreich zeigen, dass Zugewanderte, denen Personen

ohne Migrationsgeschichte ablehnend gegenüber eingestellt sind, eine geringere Bereitschaft zur Einbürgerung zeigen (Kahanec/Tosun 2009). Das geht wiederum mit weniger tatsächlich durchgeführten Einbürgerungen einher (Carrillo 2015). In welchem Maß diese Faktoren die Geflüchteten in ihrer Entscheidung beeinflussen, sich heute in Deutschland einbürgern zu lassen, wird ebenso Gegenstand des Projekts sein wie der Zusammenhang mit der Einbürgerungspolitik in Deutschland; auf diese Weise sollen empirische Erkenntnisse gewonnen werden, um ein besseres Verständnis über den Einbürgerungsprozess von Geflüchteten in Deutschland zu erlangen. Auf der Basis dieser Analysen sollen Potenziale und Hürden differenzierter herausgearbeitet und entsprechende Maßnahmen für die Arbeit der Behörden und im Integrationsmanagement der Kommunen und Länder entwickelt werden.

Hürden bei der Einbürgerung

Im Einbürgerungsprozess stehen Geflüchtete trotz hoher Einbürgerungsneigung vor Hürden, die ihr Anliegen erschweren. Die bisherige Hürde, bei Einbürgerung die ursprüngliche Staatsangehörigkeit abgeben zu müssen oder ggf. zu begründen, weshalb dies nicht möglich ist, entfällt zwar seit der Staatsangehörigkeitsreform 2024 und galt für anerkannte Flüchtlinge bereits seit dem Jahr 2000 ohnehin nicht mehr (s. Kap 4). Unklar ist allerdings, ob das auch allen Betroffenen bekannt ist. Nicht abschließend geklärt ist zudem, inwieweit die Behördenmitarbeitenden selbst mit ihrer Einstellung gegenüber Geflüchteten den Einbürgerungsprozess negativ beeinflussen. Studien deuten darauf hin, dass dieser Faktor relevant ist, da in Regionen mit einer eher ablehnenden Haltung gegenüber Zugewanderten Asylentscheidungen tendenziell negativ ausfallen (Gundacker/Kosyakova/Schneider 2024), und Sachbearbeitende in solchen Regionen könnten in ähnlicher Weise häufiger negative Einbürgerungsentscheidungen treffen. Auch wurde in konservativ regierten Regionen Deutschlands die

¹⁸ Im Rahmen der vom Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) in Kooperation mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) im Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung Berlin (DIW) durchgeführten IAB-BAMF-SOEP-Befragung werden jährlich Personen interviewt, die seit Januar 2013 nach Deutschland gekommen sind und einen Asylantrag gestellt haben. Zusätzlich werden auch deren Haushaltsmitglieder befragt. Die Befragung strebt an, Einblicke in die Lebensumstände dieser Personen zu erhalten (BAMF-FZ 2024).

doppelte Staatsangehörigkeit türkischen Staatsangehörigen seltener gewährt (Zuber/Schneider o. J.).

Negative Erfahrungen mit der Bürokratie können ebenfalls eine Hürde auf dem Weg zur Einbürgerung sein, insbesondere für Personen mit Fluchterfahrung. Syrische Geflüchtete in Deutschland haben z. B. Schwierigkeiten damit, an Dokumente aus ihrem Herkunftsland zu kommen, die für bestimmte bürokratische Belange erforderlich sind (Ferreri 2022). Vor allem staatenlose Menschen stehen hier vor großen Schwierigkeiten (Müller 2023; Müller 2024). Das erschwert es ihnen erheblich, die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten. In der Folge kann eine Einbürgerungsabsicht untergraben werden (Haller/Yanaşmayan 2024). Umgekehrt können bürokratische Hürden und Ausgrenzungserfahrungen die Absicht, sich einbürgern zu lassen, aber auch stärken: als eine Handlungsmöglichkeit gegen diese Barrieren (Haller/Yanaşmayan 2024; Stewart/Mulvey 2014).

Schließlich zeigt die sozialwissenschaftliche Forschung, dass auch politische Faktoren Einfluss auf die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern nehmen. Dabei sind sowohl die Rahmenbedingungen im Ankunftsland als auch die Situation im Herkunftsland von entscheidender Bedeutung (Goodman 2023: 142). Restriktivere Kriterien in der Einbürgerungspolitik gehen damit einher, dass Einbürgerungen aufgeschoben und später sowie insgesamt seltener vorgenommen werden, das gilt insbesondere bei Zugewanderten aus weniger entwickelten und politisch stabilen Ländern, wie niederländische Daten verdeutlichen (Peters/Vink/Schmeets 2016).

Einbürgerung als ‚Integrationsbooster‘

In Debatten zum Thema Einbürgerung ist die Frage relevant, ob eine Einbürgerung ein Motor oder eine Belohnung für Integration ist. **Diskutiert wird, ob die deutsche Staatsangehörigkeit am Ende eines**

erfolgreichen Integrationsprozesses als „Krone der Integration“ steht oder ob sie die Integration von Zugewanderten als „Katalysator für die Integration“ fördert (Gathmann/Garbers 2023: 2; Gathmann/Monscheuer 2020a: 4; SVR 2024: 205, Info-Box 18). **Dieses dichotome Verständnis greift allerdings zu kurz: Da Kriterien erfüllt werden müssen, setzt eine Einbürgerung bereits erbrachte Integrationsleistungen voraus. Forschungsarbeiten zeigen aber auch, dass die Einbürgerung dann ihrerseits insbesondere die ökonomische und politische Integration von Zugewanderten fördert** (vgl. Goodman 2023: 144). Eine Studie aus Deutschland belegt z. B., dass eine Einbürgerung zu höherem Einkommen führt (Steinhardt 2012), wobei der Einkommenszuwachs für Zugewanderte aus ursprünglich ärmeren Herkunftsländern sowie für Frauen besonders stark ist (Gathmann/Monscheuer 2020b). Zudem erhöht eine Einbürgerung die Wahrscheinlichkeit, einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen, wie Daten aus den Niederlanden deutlich machen (Peters/Vink/Schmeets 2018). Insbesondere marginalisierte Zugewanderte profitieren laut verschiedenen Studien aus Europa von einer Einbürgerung in ihrer Arbeitsmarktintegration.¹⁹ Im Hinblick auf die politische Integration wurde in der Schweiz beobachtet, dass eine Einbürgerung die formelle politische Partizipation, das politische Wissen sowie die politische Wirksamkeit²⁰ erhöht (Hainmueller/Hangartner/Pietrantuono 2015). Eine Studie aus Deutschland fand dagegen heraus, dass die Einbürgerung von Zugewanderten ihr politisches Interesse und die Parteibindung nicht signifikant verändert (Street 2017). Allerdings macht dieselbe Studie deutlich, dass die zweite Generation von Zugewanderten, also die Generation, die von Jugend an in Deutschland sozialisiert wird, sich durch die Einbürgerung stärker mit einer bestimmten Partei identifiziert. Die Unterschiede in der Evidenz zur po-

¹⁹ Von einer Einbürgerung profitieren hinsichtlich des Einkommens insbesondere Personen aus einem afrikanischen und asiatischen Herkunftsland (Helgertz/Bevelander/Tegunimataka 2014), aus Jugoslawien und der Türkei sowie Geringverdienende (Hainmueller/Hangartner/Ward 2019), Zugewanderte aus wirtschaftlich schwachen Ländern und Arbeitslose (Peters/Schmeets/Vink 2020). Eine höhere Wahrscheinlichkeit, nach der Einbürgerung ein Beschäftigungsverhältnis zu haben, wird zudem bei Personen festgestellt, die entweder aus einem Land außerhalb der EU und Nordamerikas stammen oder Fluchterfahrung haben (Bevelander/Pendakur 2012).

²⁰ Politische Selbstwirksamkeit definiert der SVR als „die subjektiv wahrgenommene Möglichkeit, politisch Einfluss zu nehmen, bzw. die Überzeugung, dass das politische Personal die eigenen Vorstellungen und Interessen berücksichtigt“ (SVR 2024: 205, Fn. 447).

litischen Integration zwischen Deutschland und der Schweiz können u. a. daran liegen, dass die Studien die politische Integration unterschiedlich bemessen. Ob diese Ergebnisse auch auf die aktuellen Geflüchteten in Deutschland zutreffen, geht jedenfalls daraus nicht hervor.

In Studien aus verschiedenen Ländern fällt der Effekt der Einbürgerung auf die soziale und kulturelle Integration insgesamt weniger eindeutig aus (Goodman 2023: 144-145). Jedoch zeigt sich in der Schweiz mit Daten aus den Jahren 2011 bis 2014, dass der Erwerb der Staatsangehörigkeit die soziale Integration grundsätzlich verbessert; dies drückt sich darin aus, dass die neu Eingebürgerten beabsichtigen, im Land zu bleiben, weniger Diskriminierung wahrnehmen, einem Verein angehören sowie häufiger nationale Zeitungen lesen (Hainmueller/Hangartner/Pietranuono 2017). Eine deutsche Längsschnittstudie ergab zudem, dass Menschen sich nach der Einbürgerung stärker mit Deutschland identifizieren und somit das Zugehörigkeitsgefühl wächst (Fick 2016). Es gibt also Hinweise darauf, dass eine Einbürgerung auch die soziale und kulturelle Integration fördern kann.

Die internationale Forschungsliteratur legt insgesamt nahe, dass **eine Einbürgerung insbesondere für marginalisierte Gruppen die Teilhabe am Arbeitsmarkt fördert und stärkt**. Da Geflüchtete sozioökonomisch benachteiligt sind – z. B. durch eine unbeständigere Arbeitsmarktbeteiligung im Vergleich zu anderen Menschen mit Migrationsgeschichte (SVR 2024: 104-105) – ist anzunehmen, dass eine Einbürgerung vor allem bei Geflüchteten einen ‚Integrationsbooster‘ für ihre Arbeitsmarktpartizipation darstellt. Für die politische und soziale sowie kulturelle Integration geben die internationalen und teilweise auch deutschen Studien nicht eindeutig Auskunft darüber, wie sich eine Einbürgerung in dieser Hinsicht auf die spezifische Gruppe der Geflüchteten auswirkt. Künftige Untersuchungen sollten diese Aspekte aufgreifen und einer empirischen Untersuchung unterziehen.

4 Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts: erleichterte Einbürgerung und neue Hürden, auch für Geflüchtete

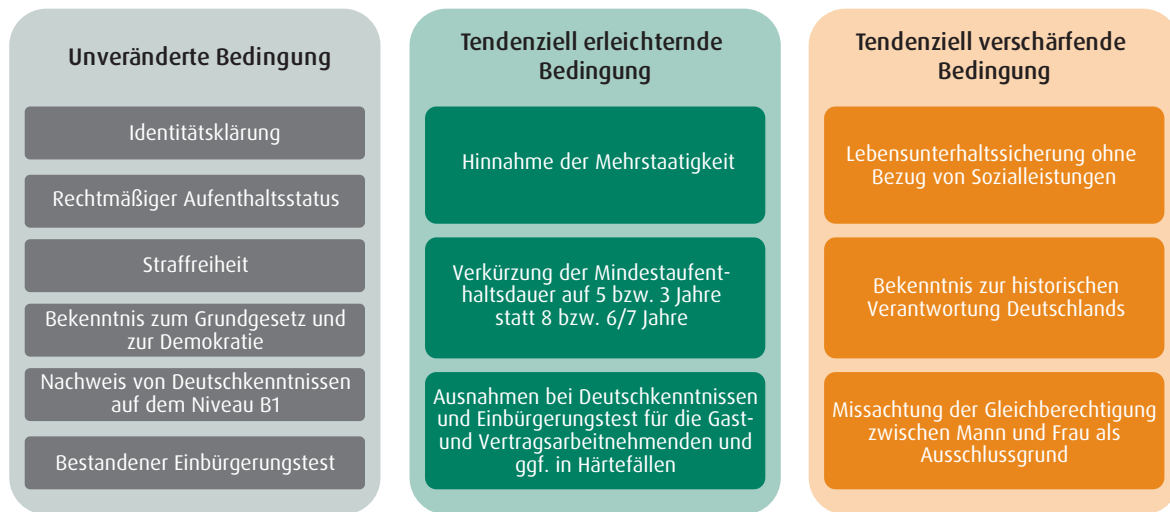
Die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, die seit dem 27. Juni 2024 in Kraft ist, brachte mehrere Änderungen im Bereich der Einbürgerung mit sich, darunter deutliche Erleichterungen, aber auch punktuelle Verschärfungen (Abb. 5). Die Bundesregierung einigte sich auf einen Kompromiss, der die Integration von Zugewanderten durch einen früheren und erleichterten Zugang zur Einbürgerung fördert, aber auch eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraussetzt (vgl. Berlit 2024: 59-62). Für die Einbürgerung von Geflüchteten sind dabei die Herabsenkung der Mindestaufenthaltsdauer, die generelle Hinnahme der Mehrstaatigkeit, neue Ausnahmen bzgl. Deutschenkenntnissen und Änderungen zur Erfüllung besonderer Integrationsleistungen bei der ‚Turbo-Einbürgerung‘ sowie die Sicherung des Lebensunterhalts besonders relevant. Die Missachtung der Gleichberechtigung von Mann und Frau als neuer Ausschlussgrund (§ 11 Satz 1 Nr. 3 b StAG) könnte zudem für Geflüchtete aus patriarchal geprägten Herkunftsländern Relevanz haben (vgl. Tabbara 2024: 144-145).

Verringerte Mindestaufenthaltsdauer und generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sind Einbürgerungen nun schon nach fünf statt nach acht Jahren regelmäßigem Aufenthalt möglich, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Bei besonderen Integrationsleistungen²¹ wird eine frühzeitige Einbürgerung sogar bereits nach drei statt sechs bzw. sieben Jahren ermöglicht. Mit dieser gesetzlichen Änderung passt sich Deutschland den Bestimmungen anderer Einwanderungsstaaten an (SVR 2024: 196; SVR 2023: 2; Tabbara 2024: 141).

21 Solche besonderen Integrationsleistungen können „besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerliches Engagement“ sein. Zusätzliche Voraussetzungen in diesem Fall sind, dass Antragstellende eine sprachliche Leistung von C1 aufweisen und sich und ihre Familie ernähren können (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-3 StAG).

Abb. 5 Einbürgerungskriterien nach § 10 StAG im StARModG und ihre Wirkung



Anmerkung: Die Darstellung stellt nicht alle gesetzlichen Vorgaben dar, sondern beschränkt sich auf die bedeutsamsten Einbürgerungsvoraussetzungen und relevanten gesetzlichen Änderungen, die den Einbürgerungsprozess von Antragstellenden prägen dürften.

Quelle: StAG (2024); Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

Mit der Reform wurde zudem das Gebot zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit aufgegeben: Antragstellende können nun ihre bisherigen Staatsangehörigkeiten behalten, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen möchten und ihre Herkunftsstaaten es zulassen.²² Auch hier folgt Deutschland dem weltweiten Trend zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung (Weinmann 2024): 58 Prozent der Staaten ließen diese im Jahr 2021 bereits zu (Gathmann/Garbers 2023: 10). Mit Deutschland erlauben sie 16 der 27 Mitgliedstaaten uneingeschränkt, wobei Verschärfungen in einigen Ländern wie Schweden anstehen (SVR 2024: 199, Tab. B.7).²³ **Durch die Hinnahme von Mehrstaatigkeit entfallen für Antragstellende aufwendige und teils kostspielige Verfahren für die Abgabe ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit. Für die Behörden geht**

die Änderung mit einem geringeren Prüfaufwand einher. Diese Reform hat also das Potenzial, die Einbürgerung zu erleichtern und zu beschleunigen, was der SVR begrüßt (SVR 2023).

Auch wenn das bisherige Gebot zur Vermeidung der Mehrstaatigkeit nicht überbewertet werden sollte (Berlit 2021: 399; Thym 2023: 541), gilt es als einer der Hauptgründe für die bislang niedrige Ausschöpfung des Einbürgerungspotenzials in Deutschland (SVR 2023: 4; Weinmann 2022: 247; Weinmann/Becher/Babka von Gostomski 2012: 248; Anschau/Vortmann 2020: 53, 86). Die meisten Geflüchteten — fast alle Menschen aus Syrien, dem Irak und dem Iran — konnten sich zwar bereits vor der Reform mit dem sogenannten Doppelpass einbürgern lassen (Statistisches Bundesamt 2024c, Tab. 12511-03), da für sie die Abgabe der Staatsangehörigkeit nicht möglich oder zu-

²² Damit entfällt auch die Optionspflicht für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Staatsangehöriger. Ferner können Deutsche problemlos eine andere Staatsangehörigkeit annehmen, ohne die deutsche zu verlieren.

²³ Uneingeschränkt zulässig war vor der Reform des StAG eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Italien, Luxemburg, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Tschechien, Zypern. Eingeschränkt zulässig war die Einbürgerung von Drittstaatsangehörigen neben Deutschland in Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Österreich, Estland, Lettland, Litauen, in den Niederlanden sowie in Spanien (van der Baaren 2020: 4).

mutbar war (Berlit 2024: 59). Da Studien aber zeigen, dass ein erheblicher Anteil potenzieller Staatsangehöriger von der praktischen Möglichkeit, ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu behalten, nicht wusste und daher keinen Antrag stellte (vgl. Sauer 2019: 18), könnte die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit dazu beitragen, die Einbürgerungsquote auch bei Geflüchteten zu erhöhen. In europäischen Ländern mit eher liberalen Einbürgerungsvoraussetzungen ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass Menschen aus weniger entwickelten Herkunftsländern eingebürgert sind (Vink/Prokic-Breuer/Dronkers 2013). Und aus solchen Ländern stammen Geflüchtete meist.

Änderungen im Nachweis von Deutschkenntnissen sowie in den Kriterien zu besonderen Integrationsleistungen

Um eingebürgert zu werden, müssen Antragstellende weiterhin Deutschkenntnisse auf dem Niveau von B1 nachweisen.²⁴ In Deutschland verbessern sich laut wiederholten Befragungen die selbst eingeschätzten Deutschkenntnisse von Geflüchteten von Jahr zu Jahr (Eckhard 2024; da Paiva Lareiro/Rother/Siegert 2020; Brücker et al. 2019). Im Jahr 2018 gaben 44 Prozent der befragten Geflüchteten an, dass sie über gute bis sehr gute Deutschkenntnisse verfügten (da Paiva Lareiro/Rother/Siegert 2020: 4). Im Jahr 2021 konnten 48 Prozent der Geflüchteten mindestens ein B1-Zertifikat vorweisen (Niehues/Tanis 2023: 22) und erfüllen damit diese Voraussetzung für eine Einbürgerung.

Gleichzeitig gaben 22 Prozent der befragten Geflüchteten 2018 eher schlechte bis gar keine Deutschkenntnisse an (da Paiva Lareiro/Rother/Siegert 2020: 4). Gerade syrische Geflüchtete mit einem ge-

ringen Bildungsgrad, die mit der arabischen Sprache aufgewachsen sind, berichteten von Schwierigkeiten beim Erlernen der deutschen Sprache (Gowayed 2022: 98–100). Mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sollen in Härtefällen Menschen, die trotz „ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen“ die eigentlich erforderlichen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 nicht erworben haben und nicht erwerben können, nach § 10 StAG (Anspruchseinbürgerung) einbürgert werden können, sofern sie sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben mündlich auf Deutsch verständigen können (§ 10 Abs. 4a StAG).²⁵ Auch auf den Einbürgerungstest wird in diesen Fällen verzichtet.

Noch ist nicht absehbar, welche Gruppen von dieser neuen Ausnahmemöglichkeit profitieren werden und ob sie auch Geflüchteten zugutekommt. Funktionale Analphabeten könnten theoretisch davon profitieren, sollten sie nachweisen können, dass ihnen das Erlernen von Deutsch auf dem Niveau von B1 nicht möglich ist.²⁶ Auch Geflüchtete mittleren oder vorangeschrittenen Alters mit geringer Schulbildung oder mit Sprachhemmnissen, die dadurch entstanden sind, dass sie das lateinische Alphabet spät erlernt haben, könnten von der Regelung profitieren (Berlit 2024: 64). Allerdings soll die neue Härtefallklausel „eng auszulegen“ sein und die Beweispflicht bezüglich der „ernsthaften und nachhaltigen Bemühungen“ soll bei den Antragstellenden liegen (Gesetzesbegründung BT-Drs. 20/9044 zu Art. 1 Nr. 3 Buchst. f Abs. 4a: 36 f). Mit der Härtefallregelung nähert sich Deutschland jedoch grundsätzlich Ländern wie Frankreich an, wo unter bestimmten Umständen die sprachlichen Anforderungen für die Einbürgerung aufgehoben werden (Art. 21-24-1 Code Civil).²⁷

24 B1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR), § 10 Abs. 4 StAG. Auch bei Ermessenseinbürgerungen nach § 8 StAG sollen in der Regel Sprachkenntnisse auf dem Niveau von B1 nachgewiesen werden; vgl. VAH-StAG 8.1.2.1.

25 Für Personen der Gastarbeitergeneration, ehemalige Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer gelten die Regelungen nach § 10 Abs. 4 StAG, wonach es generell genügt, wenn sich die Betroffenen ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen können.

26 Auch vor der Reform gab es schon die Möglichkeit von Ausnahmen beim Sprachkriterium, u. a. für Analphabetinnen und Analphabeten – allerdings nur bei der Ermessenseinbürgerung und nicht im Gesetz selbst verankert, sondern in den unverbindlichen Vorläufigen Anwendungshinweisen (VAH-StAG 8.1.2.1.3).

27 Es gibt durchaus Länder, die keine sprachlichen Anforderungen stellen: So sind in Schweden bisher weder Einbürgerungs- noch Sprachtests für die Einbürgerung erforderlich. Die aktuelle schwedische Regierung plant allerdings, diese einzuführen. Ein Bericht der beauftragten Kommission zur möglichen Umsetzung dieser Maßnahmen wird für September 2024 erwartet (Swedish Ministry of Justice 2023).

Die frühzeitige Einbürgerung bei besonderen Integrationsleistungen ist nun bereits nach drei Jahren möglich, dafür wurden die Anforderungen dieser ‚Turbo-Einbürgerung‘ erhöht (SVR 2023: 2). Bisher galten überdurchschnittliche Deutschkenntnisse (d. h. B2 oder höher) als besondere Integrationsleistung, die nach mindestens sechs Jahren rechtmäßigem Aufenthalt zur Einbürgerung berechtigen konnten (VAH-StAG 10.3.1). Viele Geflüchtete aus Syrien konnten nicht nur aufgrund von Familieneinbürgerungen früher als in der Regelfrist von acht Jahren eingebürgert werden, sondern auch, weil sie diese Bestimmung erfüllten (Gülzau/Schneider 2023: 3). Im Jahr 2023 lag die durchschnittliche Aufenthaltszeit vor der Einbürgerung bei Syrerinnen und Syrern unter sieben Jahren (Statistisches Bundesamt 2024d). Die Voraussetzungen für die frühzeitige Einbürgerung haben sich nun geändert: Um bereits nach drei Jahren eingebürgert zu werden, müssen Antragstellende sowohl das Sprachniveau C1 erreichen²⁸ als auch z. B. durch besonders gute schulische oder berufliche Leistung oder bürgerschaftliches Engagement eine weitere besondere Integrationsleistung erbringen (§ 10 Abs. 3. Satz 1 Nr. 1 u. 3 StAG) und über eine Unterkunft und ausreichendes Einkommen verfügen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mit Verweis auf § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG sowie VAH StAG 8.1.1.4). Aufgrund dieser kumulativen Anforderungen dürfte der Anwendungsbereich der ‚Turbo-Einbürgerung‘ deutlich kleiner sein als bisher bei der frühzeitigen Einbürgerung (Berlit 2024: 60; SVR 2024: 196). Eine Bevorzugung von Geflüchteten

besteht jedenfalls nicht. Wichtig ist dabei zu beachten, dass sich mit der Reform für alle Antragstellenden (auch im Regelfall) die Mindestaufenthaltsdauer auf fünf Jahre verkürzt hat. Ob mit der ‚Turbo-Einbürgerung‘ nach drei Jahren tatsächlich ein Anreiz für eine schnellere Integration gesetzt und erreicht wird, hängt von strukturellen Faktoren sowie von einem frühen Zugang zu Sprachkursen und Integrationsmaßnahmen ab.

Verschärfung bei der Lebensunterhaltssicherung
In Deutschland gelten künftig deutlich höhere Anforderungen im Bereich der Lebensunterhaltssicherung. Diese können sich für Geflüchtete erschwerend auswirken. Bei Anspruchseinbürgerungen gilt nun nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG bis auf wenige Ausnahmen, dass Antragstellende für sich und ihre unterhaltspflichtigen Familienangehörigen ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, ohne Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II, Bürgergeld) oder dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII, Sozialhilfe) in Anspruch zu nehmen.²⁹ Bisher konnten Personen trotz Bezug dieser Leistungen nach § 10 StAG eingebürgert zu werden, sofern die Antragstellenden dies „nicht zu vertreten“ hatten.³⁰ Von nun an gilt das nur noch für Personen der sogenannten Gastarbeitergeneration sowie ehemalige Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer.³¹ Es gibt zudem Ausnahmen für Personen, die innerhalb der vorherigen zwei Jahre mindestens 20 Monate in Vollzeit erwerbstätig waren, sowie für Personen, die

28 Das ist auch die Voraussetzung für den Erwerb einer Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren (BT-Drs. 20/9044: 36–37).

29 Für Opfer der nationalsozialistischen Unrechtherrschaft gelten keine Einkommensvoraussetzungen (§ 15 StAG).

30 Das Bundesverwaltungsgericht hatte diesbezüglich entschieden, dass nur Personen, die für den Leistungsbezug „maßgeblich bzw. prägend“ verantwortlich waren, von der Einbürgerung ausgeschlossen werden dürften (BVerwG, Urt. v. 19.02.2009, Az. 5 C 22.08: 23).

31 Genauer gilt dies für ehemalige Gastarbeitnehmerinnen und Gastarbeitnehmer, Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer sowie ihre Ehe- und Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a StAG). Ein zentraler Baustein der Reform von 2024 ist der Zugang zur Einbürgerung für Menschen, die aufgrund mangelhafter Aufnahme- und Integrationsmaßnahmen deutlich geringere Chancen hatten, die Voraussetzungen für die Einbürgerung zu erfüllen. Dies betrifft die sogenannte Gastarbeitergeneration in der BRD vor der Wiedervereinigung Deutschlands sowie Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmer in der ehemaligen DDR. Die neue Möglichkeit einer Einbürgerung auf Basis ausreichender mündlicher Sprachkenntnisse ist ein politisches Signal in Richtung dieser Personen und ihrer Nachkommen, die weiterhin von Diskriminierung und Rassismus betroffen sind. Allerdings gilt diese Regelung nur für angeworbene Arbeitskräfte und ihre Ehegatten und nicht für weitere Angehörige oder Arbeiterinnen und Arbeiter, die auf anderem Wege nach Deutschland gekommen sind (SVR 2023: 3). Die Anzahl der Personen, die von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen können, wird daher voraussichtlich begrenzt sein (vgl. Berlit 2024: 61).

mit einer in dieser Weise vollzeitbeschäftigten Person und einem Kind in familiärer Gemeinschaft leben (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 b u. c StAG). Verschiedene Personengruppen verlieren daher ihren Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 StAG, wenn sie auf Sozialleistungen oder Einkommensaufstockung angewiesen sind, auch wenn die Umstände hierfür außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen. Dies betrifft Rentnerinnen und Rentner (wenn sie nicht zur Gastarbeitnehmer- bzw. Vertragsarbeitnehmergeneration gehören), Auszubildende, Studierende, Schülerinnen und Schüler (sofern sie nicht BAföG beziehen), alleinerziehende Eltern und pflegende Angehörige, die keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen können, sowie Menschen mit Krankheit oder Behinderung (BT-Drs. 20/9044: 34; vgl. auch Gülzau/Schneider 2024: 12; SVR 2023: 5–6; Tabbara 2024: 146). Für diese Personen bleibt nur noch der Weg über die Härtefallklausel nach § 8 Abs. 2 StAG offen, deren Anwendung im Ermessen der zuständigen Behörden liegt. Für sie kann der Gesetzesbegründung nach „die Härtefallregelung in § 8 Abs. 2 StAG zum Tragen kommen, wenn sie alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben, um ihren Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern“ (BT-Drs. 20/9044: 34).³² Nach der bisherigen Rechtsauslegung müssen Verwaltung und Gerichte in entsprechenden Fallgestaltungen begründen, dass eine Einbürgerung tatsächlich eine Härte vermeiden bzw. entscheidend abmildern würde. Dies sowie die Verlagerung von entsprechenden Anträgen von der Anspruchs- in die Ermessenseinbürgerung würde den Prüfaufwand für die Behörden und die Begründungslast für Antragstellende erheblich erhöhen (Gülzau/Schneider 2024: 8). Dieses Problem sollte das BMI durch überarbeitete Vorläufige Anwendungshinweise (bzw. perspektivisch auch durch eine aktualisierte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigenrecht) angehen. In der Literatur gibt es Kritik an diesem außergesetzlichen Vorgang zur Vermeidung einer Diskriminierung von Geringverdienenden, insbesondere von Menschen mit Behinderungen und

Frauen, sowie Skepsis daran, dass die Härtefallregelung des § 8 Abs. 2 StAG angesichts der bisher restriktiven Rechtsprechung zu dieser Vorschrift tatsächlich auch greifen wird (z. B. Berlitz 2024: 61)

Durch die Verschärfung der Lebensunterhaltsvoraussetzung soll der Grundsatz einer hinreichenden wirtschaftlichen Integration stärker im Staatsangehörigenrechts verankert werden (BT-Drs. 20/9044: 34). Hier stellt sich die Frage, wie sich diese Verschärfung praktisch auf Geflüchtete auswirken könnte. Geflüchtete, die in den Jahren 2015/2016 nach Deutschland gekommen sind, sind schneller in den Arbeitsmarkt integriert worden als in früheren Jahren (Brücker/Kosyakova/Schuß 2020). **Allerdings sind Geflüchtete eher in atypischen und befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, weshalb sie stärker von Arbeitslosigkeit, niedrigeren Einkommen sowie unbeständigen Arbeitsverhältnissen betroffen sind** (SVR 2024: 104–107). Ein großer Teil der Geflüchteten hat nach Berechnungen des BAMF-Forschungszentrums Schwierigkeiten, ohne den Bezug von Sozialleistungen den Lebensunterhalt zu bestreiten (Niehues/Tanis 2023: 21–22). So bezogen 43 Prozent der Geflüchteten im Jahr 2021 Leistungen nach SGB II oder XII. Dennoch hätten 75 Prozent der Geflüchteten die Einbürgerungsvoraussetzungen vor der Reform des StAG erfüllt, entweder, weil sie den Bezug nicht zu vertreten hatten oder weil Familienangehörige für ein ausreichendes Einkommen sorgten (Niehues/Tanis 2023: 21–22). Nach der Reform erfüllen der Studie zufolge nur noch 61 Prozent der Geflüchteten die neuen Anforderungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Niehues/Tanis 2023: 30). Dieser negative Effekt wird voraussichtlich geringer ausfallen, wenn die Beschäftigungsquote der Geflüchteten über die Jahre weiter steigt. Insgesamt zeichnet sich jedoch ab, dass die Reform durch die Verschärfung in Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung gerade für Geflüchtete erschwerend wirken könnte.

Im internationalen Vergleich verhielt sich Deutschland schon vor der Reform bei der Sicherung des

32 Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestags hat die Bundesregierung aufgefordert, die Bundesvorgaben entsprechend zu aktualisieren. Die Bundesregierung soll demnach entsprechende Fallgestaltungen in den Vorläufigen Anwendungshinweisen zum geänderten Staatsangehörigkeitsgesetz bzw. in der nachfolgenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift explizit zur Berücksichtigung als Härtefälle im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG qualifizieren (BT-Drs. 20/10093: 9).

Lebensunterhalts restriktiver als andere europäischen Länder. In elf EU-Staaten wird derzeit kein ausreichendes Einkommen verlangt (Eubel/Ghelli 2024).³³ Durch die Reform verschärft Deutschland die Regelungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, indem bisherige Ausnahmeregelungen gestrichen wurden – dies hatte der SVR bereits im Gesetzgebungsverfahren kritisch kommentiert (vgl. SVR 2023: 6; SVR 2024: 197). Nach Art. 34 GFK und Art. 6 Abs. 4 Buchst. g EuStÄU hat sich Deutschland verpflichtet, die Einbürgerung von anerkannten Geflüchteten zu erleichtern (s. Kap. 1). Es wäre möglich gewesen, neben den drei Ausnahmeregelungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die das Staatsangehörigkeitsgesetz nun vorsieht, besondere Bedingungen für diese Gruppe aufzunehmen. Jedoch war dies politisch nicht durchsetzbar und scheiterte zu Beginn des politischen Verhandlungsprozesses innerhalb der Regierungskoalition.

Zwischenfazit: Erleichterte Einbürgerung insgesamt geht mit Verschärfungen im Detail einher, die auch Geflüchtete betreffen werden

Die Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit, die uneingeschränkte Mehrstaatigkeit und unter Umständen die Härtefallregelung beim Spracherwerb erleichtern die Einbürgerung. Von diesen Liberalisierungen könnten Geflüchtete profitieren, auch wenn die wichtigsten Maßnahmen für sie weniger entscheidend sind als für andere Gruppen, da asylberechtigte Menschen meist schon vorher unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert werden konnten und mit sechs Jahren Mindestaufenthaltsdauer bereits eine kürzere Zeit auf die Einbürgerung warten mussten als andere Gruppen. **Gleichzeitig aber stellen insbesondere die Anpassungen bei der Sicherung des Lebensunterhalts eine Verschärfung für Geflüchtete dar** (SVR 2024: 195–212). Geflüchtete gehören zu denjenigen, die besonders stark von den gestiegenen Anforderungen bei der Lebensunterhaltssicherung betroffen sind (vgl. Gülzau/Schneider 2024: 12). Bei den neuen Anforderungen zum Bekenntnis

zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Akzeptanz der Gleichberechtigung von Mann und Frau bleibt zu beobachten, ob sie sich in der Praxis erschwerend auswirken (vgl. Tabbara 2024: 143–145). Im Forschungsprojekt wird daher u. a. empirisch untersucht, welche Auswirkungen das neue Staatsangehörigkeitsrecht auf die Einbürgerungsabsichten und das Einbürgerungsverhalten von Geflüchteten hat.

5 Einbürgerungspraxis in Deutschland: Herausforderungen und Wandel einer dezentralen Verwaltung

Neben dem Rechtsrahmen ist die Verwaltungsorganisation und -praxis entscheidend für eine effiziente Einbürgerungspolitik (Sauer 2019: 8; Gesemann/Roth 2018: 69). Der Bund, die Länder und Kommunen stehen vor der Herausforderung, aktuelle Verwaltungsprobleme zu bewältigen und gleichzeitig den Erwartungen von Einbürgerungsinteressierten (darunter Geflüchteten) und der Politik gerecht zu werden. Damit rückt die Frage der praktischen Umsetzung der Reform durch bereits jetzt geforderte Staatsangehörigkeitsbehörden in den Vordergrund.

Der Flickenteppich in der Einbürgerung: Probleme und Vorteile des Föderalismus

Das Staatsangehörigkeitsrecht fällt laut Grundgesetz in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die Durchführung obliegt den Ländern (Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG). Über Allgemeine Verwaltungsvorschriften kann der Bund die Auslegung des Staatsangehörigkeitsgesetzes bestimmen. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Bundesrats (Art. 84 Abs. 2 GG). Seit 2001 wurde jedoch die geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift nicht mehr aktualisiert. Aufgrund mehrerer Reformen ist sie inzwischen veraltet und nur teilweise anwendbar (Hailbronner et al. 2022: Rn. 10). Das BMI unterstützt die Länder zusätzlich mit Vorläufigen Anwendungshinweisen, die zuletzt im Jahr 2015 vollständig aktualisiert wurden, sowie mit Rundschrei-

³³ Dänemark, Griechenland, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien und Spanien (Eubel/Ghelli 2024, basierend auf European Migration Network (EMN) 2020, Zeitpunkt der Erhebung: 2019).

ben. Weder Anwendungshinweise noch Rundschreiben sind für die Länder bindend. Hingegen erhalten die mittleren und unteren Landesbehörden verbindliche Erlasse, Richtlinien und Rundschreiben von ihren Landesministerien. Diese können sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden (Courtman/Schneider 2021: 11; vgl. auch Müller 2024, Kap. 3).

Aufgrund vieler unbestimmter Rechtsbegriffe entstehen auf der Umsetzungsebene weitere Diskrepanzen in der Auslegung und Anwendung des StAG (Courtman/Schneider 2021: 12; vgl. Thränhardt 2022: 7–8). Einzelne Behörden, Abteilungen oder Sachbearbeitende bestimmen laut Studien zum Teil selbst über den Umgang mit dem vorhandenen Spielraum (Mende/Zuber o. J.; Bliersbach 2024; Zuber/Schneider o. J.). Raum für Interpretationen entsteht erwartungsgemäß dort, wo das StAG vorsieht, dass Entscheidungen im Ermessen der Behörden liegen – insbesondere bei Einbürgerungen nach § 8 StAG (s. Kap 1). Aber auch bei der Anwendung der Kriterien für Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG lassen sich Unterschiede in der Auslegung beobachten, beispielsweise bei der Frage, ob Menschen den Bezug von staatlichen Leistungen vertreten müssen, hinsichtlich der Sprachanforderungen oder bei besonderen Integrationsleistungen (Bliersbach 2024; Sauer 2019: 23) und noch vor der Reform bei der Hinnahme von Mehrstaatigkeit.

Aus diesen Umständen ergibt sich ein Flickenteppich: Das Staatsangehörigkeitsrecht wird nicht bundesweit einheitlich ausgelegt und angewendet, und die grundlegende Gefahr einer rechtlichen Ungleichbehandlung besteht. Einheitliche verbindliche Vorgaben entstehen aktuell lediglich durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dafür müssen allerdings Verwaltungsakte bis zu den oberen Verwaltungsgerichten beklagt werden. Der SVR empfiehlt daher, dass sich Bund und Bundesrat auf eine weitgehend einheitliche Auslegung des Staatsangehörigkeitsrechts über eine Verwaltungsvorschrift einigen (SVR 2023: 8). Der Innenausschuss des Bundestags hat im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeits-

rechts das BMI ebenfalls aufgefordert, die StAR-VwV zu aktualisieren, was allerdings der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Art. 84 Abs. 2 GG). Demnach sollen insbesondere der Umgang mit Menschen, die unverschuldet staatliche Leistungen erhalten, sowie Fragen zur Staatenlosigkeit und Identitätsklärung einheitlich geregelt werden (BT-Drs. 20/10093: 9). Darüber hinaus führt die Reform verschiedene unbestimmte Begriffe ein,³⁴ für die konkrete Umsetzungsvorgaben benötigt werden (ADrs. 20(4)349 B; ADrS. 20(4)349 A). Eine Einigung zwischen Bund und Ländern auf eine neue Verwaltungsvorschrift wird allerdings Zeit benötigen. Das BMI wird zwar die vorläufigen Anwendungshinweise aktualisieren, aber nur schrittweise. Daher ist zumindest in der ersten Umsetzungsphase von einer sehr heterogenen Auslegung der neuen Normen durch die entsprechenden Behörden in den Bundesländern auszugehen.

Behörden organisieren außerdem den Kontakt mit Antragstellenden unterschiedlich. So variiert die Erreichbarkeit von Ort zu Ort stark. Wo die Kontaktwege eingeschränkt sind, haben es Einbürgerungsinteressierte teils schwer, Informationen und Termine für eine Beratung oder die formelle Antragstellung zu erhalten (Hennen 2023). Nicht überall werden zivilgesellschaftliche Strukturen gefördert, die Einbürgerungsinteressierte bei der Beschaffung von Informationen und bei der Antragstellung unterstützen können (Courtman/Schneider 2021). Einbürgerungsinteressierte sind sich zudem durchaus bewusst, dass Staatsangehörigkeitsbehörden unterschiedlich entscheiden und handeln. Informationen dazu werden etwa in Netzwerken ausgetauscht und führen zu strategischen Entscheidungen in Bezug auf den Wohnort, die Aufnahme passender Arbeitsverhältnisse, die erneute Antragstellung oder auch die Beauftragung eines Anwalts (vgl. Haller/Yanaşmayan 2024: 1916–17). Medien berichten von der Frustration, Verunsicherung und seelischen Belastung durch Wartezeiten und Mangel an Transparenz; dies gilt insbesondere für Geflüchtete. Sie werden im Alltag dadurch stark

34 Beispielsweise die „ernsthafte und nachhaltigen Bemühungen“, Deutsch zu lernen gemäß § 10 Abs. 4a StAG; die neue Antisemitismus-Ausschlussklausel nach § 11 Satz 1 Nr. 1a StAG; oder die Vorgabe, dass Einbürgerungsurkunden im Rahmen von Einbürgerungsfeiern ausgehändigt werden sollen gemäß § 16 StAG. Hierzu auch ADrS. 20(4)349 B und ADrS. 20(4)349 A.

eingeschränkt (Hennen 2023; vgl. Haller/Yanaşmayan 2024: 1915). Bisher gibt es jedoch keine aktuellen Studien, die die Auswirkungen dieser praktischen Aspekte auf die Einbürgerung von Geflüchteten systematisch erfasst haben.

Trotz der bestehenden Probleme ist die dezentrale Organisation des Einbürgerungssystems nicht ausschließlich negativ zu bewerten. Sie schafft auch Raum für Innovationen: Länder und Kommunen entwickeln originelle Ansätze und Projekte, die anderen Behörden helfen können, ihre Praxis zu verbessern. So haben Versuche wie Briefaktionen, Informationsveranstaltungen in Schulen, Sprachschulen oder die Zusammenarbeit mit Arbeitgebern sowie Ausländerbehörden und Bürgerämtern in einigen Orten weitere Kommunen und Länder inspiriert und dort zu ähnlichen Aktivitäten geführt (vgl. Courtman/Schneider 2021). Ein weiterer Vorteil der föderalen Struktur ist, dass Bundesländer ihren Ermessensspielraum nutzen können, um die individuelle Situation von Antragstellenden vor Ort zu berücksichtigen. Dies könnte sich schwieriger gestalten, wenn verbindliche Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Im Falle einer vergleichsweise strengen Vorgabe könnten sich dann beispielsweise liberalere Länder gezwungen sehen, strengere Standards anzuwenden, als sie es derzeit tun; bei einer vergleichsweise liberalen Vorgabe müssten bisher striktere Länder ihre Standards anpassen.³⁵ So nutzen manche Bundesländer ihre Spielräume auch in der Weise, dass sie abgelaufene Pässe zur Identitätsklärung akzeptieren. Besonders für Geflüchtete stellt dies eine große Erleichterung dar, weil ihnen häufig aufgrund der Fluchtumstände Unterlagen fehlen und konsularische Vertretungen der Herkunftsländer neue Pässe nicht ohne Weiteres ausstellen. Gerade Syrien verlangt für die Ausstellung von Pässen Gebühren in Höhe von bis zu 1.000 Euro.

Dadurch fließen jährlich zweistellige Millionensummen in das Land – ein Umstand, der im Widerspruch zu Deutschlands außenpolitischen Interessen steht, da diese Mittel dem Assad-Regime zugutekommen (Schaer 2024). Syrien begrenzt zudem die Gültigkeit von Pässen auf bis zu zwei Jahre. Bei langen Wartezeiten für Termine in Staatsangehörigkeitsbehörden laufen dementsprechend häufig Pässe aus. Unter anderem aus diesem Grund setzen sich einige Bundesländer für die Annahme abgelaufener Dokumente ein. Andere Bundesländer lehnen dies allerdings ab.³⁶

*Überlastung und Leistungsfähigkeit von Behörden:
kein einheitliches Bild*

Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind vielerorts chronisch überlastet. Dies zeigt sich an erheblichen Rückständen bei der Antragsbearbeitung (Schneider/Tonn 2024; Thieme/Ghelli 2023), einem hohen Krankenstand von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, einer starken Personalfuktuation sowie der Schwierigkeit, offene Stellen zu besetzen. Als Gründe dafür gelten der Arbeitskräftemangel sowie unattraktive Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Courtman/Schneider 2021; Schlee/Schammann/Münch 2023: 29–33; Brosel/Beres/Janssen 2022). Da sich zudem Gesetze und folglich die Rechtsprechung ändern, müssen Mitarbeitende immer wieder geschult werden (Thranhardt 2022: 8). Auch sind sie mit Umstrukturierungsprozessen konfrontiert, insbesondere mit der Digitalisierung von Akten und Prozessen³⁷ oder einer veränderten Behördenorganisation (so wurde z. B. 2024 in Berlin eine zentrale Staatsangehörigkeitsbehörde eingeführt). Solche Veränderungen sind Investitionen in die Zukunft, erfordern jedoch vorübergehend den Einsatz personeller Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen, sofern sie nicht zusätzlich bereitgestellt werden (vgl. Schlee/Schammann/Münch 2023).

35 Anmerkung mehrerer Teilnehmender am SVR-Workshop „Einbürgerung von Geflüchteten in der Praxis: Bestandsaufnahme und Ausblick“, 16. Mai 2024.

36 Anmerkung mehrerer Teilnehmender am SVR-Workshop „Einbürgerung von Geflüchteten in der Praxis: Bestandsaufnahme und Ausblick“, 16. Mai 2024.

37 Gemäß dem Online-Zugangsgesetz von 2020 sollen Bürgerangelegenheiten digital abgewickelt werden können. Demnach hätte bis Ende 2022 bereits ein E-Antrag für die Einbürgerung möglich und die Verwaltung auf E-Akten umgestellt sein sollen (Courtman/Schneider 2021: 35). Die Digitalisierung ist allerdings in den Bundesländern und den zuständigen Behörden unterschiedlich vorangeschritten.

Allerdings herrscht nicht in jeder der 570 Staatsangehörigkeitsbehörden (Bundesverwaltungsamt o. J.) ein Notstand. **Die anfallende Arbeitsbelastung mit Blick auf Antragszahlen sowie Komplexität der Verfahren hängt von der Größe und Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung ab und ist daher zwischen den Bundesländern und Kommunen sehr ungleich verteilt** (Courtman/Schneider 2021: 14). Ein starker Zuwachs der Anträge nach der Reform wird vor allem in großen Ballungsräumen erwartet (ADrs. 20(4)349 B: 2).

Die Verwaltung ist in der Bewältigung ihrer Aufgaben unterschiedlich effizient: Behörden mit einer ähnlichen Anzahl von Fällen pro Vollzeitäquivalent weisen bei der durchschnittlichen Bearbeitungszeit erhebliche Unterschiede auf (Courtman/Schneider 2021). Aktuell erstreckt sich die durchschnittliche Warte- und Bearbeitungszeit über eine Spanne von sechs Monaten bis zu mehreren Jahren (Schneider/Tonn 2024: 70; Thieme/Ghelli 2023; Shrivastava 2023; Gülzau/Schneider 2024: 14). Dabei variiert der Bearbeitungsaufwand stark: **Anträge von Geflüchteten, die oft einer abschließenden Identitätsklärung bedürfen und häufiger im Rahmen von Ermessenseinbürgerungen bearbeitet werden, sind tendenziell komplexer und können daher zusätzliche Bearbeitungszeit benötigen** (Courtman/Schneider 2021: 60; Gülzau/Schneider 2024: 14–16). Studien zufolge ist die personelle und materielle Ausstattung der Staatsangehörigkeitsbehörden entscheidend dafür, ob sie leistungsfähig sind (Thränhardt 2017: 32; Sauer 2019: 32; Courtman/Schneider 2021: 62–63). Wie effektiv Behörden bei der Durchführung von Einbürgerungen arbeiten können, ist daher auch auf die Haushaltssituation, den politischen Willen und die Priorisierung der Landesregierungen und der Behördenleitungen zurückzuführen (Thränhardt 2017: 12).

Strategien zur Bewältigung der Arbeitsbelastung in Behörden

Länder und Kommunen setzen unterschiedliche Strategien ein, um mit der hohen Arbeitsbelastung in den Staatsangehörigkeitsbehörden umzugehen. Wissenschaftliche Studien gibt es dazu u. a. von Courtman und Schneider (2021). So wenden einige der untersuchten Kommunen die Strategie an, Be-

hörden mit überschneidenden Zuständigkeiten zu vernetzen: **Durch Wissensmanagement, Digitalisierung und Verknüpfung von Akten kann vermieden werden, dass Aufgaben doppelt erledigt werden, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts, der Identitätsklärung und der Überprüfung von Deutschkenntnissen. Auch die Zusammenlegung von kommunalen Behörden soll zu einer erhöhten Effizienz führen. Die Vernetzung mit der Zivilgesellschaft und der Aufbau niedrigschwelliger Beratungsangebote (wie der Einsatz von Einbürgerungslotsen) sind weitere erprobte Maßnahmen.** Die Studie hebt auch hervor, dass manche lokalen Behörden von den Landesregierungen projektbasierte Unterstützung erhalten oder in der Vergangenheit erhalten haben, z. B. in Schleswig-Holstein für die Umsetzung von Einbürgerungskampagnen und in Bayern und Nordrhein-Westfalen für die Digitalisierung von Anträgen (vgl. Courtman/Schneider 2021).

Bisher wurde jedoch kaum untersucht, welche Auswirkungen diese Maßnahmen speziell auf die Einbürgerung von Geflüchteten haben. Außerdem haben sich seit 2020 aufgrund der Corona-Pandemie, aber auch der laufenden Transformationsprozesse die Arbeitsprozesse der Staatsangehörigkeitsbehörden verändert:

- So wurden Einbürgerungsfeiern ab dem ersten Lockdown ausgesetzt und in vielen Fällen entweder gar nicht oder nur teilweise wiederaufgenommen. Durch die StAG-Reform sollen diese Feiern zukünftig die Regel werden (§ 16 Satz 3 StAG).
- Die Beratungsabläufe wurden vielfach verändert, z. B. erfolgte eine Umstellung auf digitale Angebote und telefonische Hotlines, mancherorts gibt es nun eine Terminpflicht anstelle offener Sprechstunden, andernorts wurden persönliche Gespräche abgeschafft. Digitale Selbsttests bezüglich der Einbürgerungsberechtigung und der benötigten Unterlagen (Quick-Checks) werden zunehmend als Ersatz oder Ergänzung zur Beratung genutzt.
- Behörden haben im Zuge steigender Antragszahlen im zweiten Quartal 2024 die Möglichkeiten eingeschränkt, Anträge zu stellen wie z. B. in Köln und im Bodenseekreis (Köhler 2024; Wehrheim 2024).

Im Rahmen des Projekts ist zu prüfen, welche Effekte diese Veränderungen auch auf die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft haben. Die Entwicklung hin zu einer stärkeren Digitalisierung des Einbürgerungsprozesses und der entsprechenden Informationen trifft auf einen hohen Informationsbedarf bei Einbürgerungsinteressierten, denn die rechtlichen Vorgaben, vor allem im Rahmen von Ermessenseinbürgerungen, sind schwer zu durchdringen. Meist brauchen Menschen daher Unterstützung, um für ihre Anträge die nötigen Unterlagen zusammenzustellen. Auch die Transparenz bezüglich des Bearbeitungsstaus und das Management der Erwartungen von Antragsstellenden nach Inkrafttreten der Reform sind hochaktuelle Themen. Hier sollen im Rahmen des Projektes Positivbeispiele dokumentiert und ausgewertet werden.

6 Fazit und Forschungsinteressen des Projekts

Trotz steigender Zahlen sind die Einbürgerung von Geflüchteten und die Funktion der Einbürgerung im Integrationsprozess Themen, die bisher noch nicht ausreichend beleuchtet wurden. Dies gilt umso mehr, als seit Mitte 2024 ein reformiertes Staatsangehörigkeitsrecht gilt.

Das Projekt „Einbürgerung als ‚Integrationsbooster‘ für Geflüchtete“ analysiert relevante Forschungslücken und die aktuelle Behördenpraxis. Die Analyse soll in praxisrelevante Empfehlungen für Politik, Verwaltung und Gesellschaft münden, um die Teilhabechancen, die Geflüchteten rechtlich zustehen, zu stärken und die Arbeit der Staatsangehörigkeitsbehörden zu optimieren. Dabei werden drei Dimensionen betrachtet:

- die Perspektive der Flüchtlinge auf die Einbürgerung und ihre Erfahrungen im Einbürgerungssystem,
- die alltägliche Praxis der Behörden und erfolgreiche Strategien im Umgang mit Herausforderungen,
- die Erfahrungen aus anderen Ländern.

Bisherige Forschungsergebnisse legen nahe, dass Geflüchtete eine besondere Gruppe in der Einbürgerungspolitik darstellen: Ihre Bereitschaft zur Einbür-

gerung ist hoch, und es wird erwartet, dass sie hinsichtlich ihrer Integration in besonderem Maße von einer Einbürgerung profitieren. Gleichzeitig sind Geflüchtete besonders stark von Hindernissen im Einbürgerungssystem betroffen. Im Forschungsprojekt werden die Beweggründe und Motive der Geflüchteten in Deutschland untersucht, die für oder gegen eine Einbürgerung sprechen, und es werden die Faktoren näher betrachtet, die diese Motive beeinflussen. Dabei soll auch beleuchtet werden, ob und inwiefern sich die Beweggründe verschiedener Gruppen von Geflüchteten für eine Einbürgerung unterscheiden. Untersucht wird außerdem, wie die Erfahrungen Geflüchteter mit Ausgrenzung und Diskriminierung insgesamt und im Kontakt mit Behörden ihre Bereitschaft und Fähigkeit zur Einbürgerung beeinflusst. Auch soll untersucht werden, inwiefern eine Einbürgerung sich auf die Integration der Geflüchteten auswirkt. Durch die Untersuchung dieser Aspekte mithilfe von quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung sollen wirksame Maßnahmen identifiziert werden, um über ein optimiertes Management das Einbürgerungspotenzial von Geflüchteten besser auszuschöpfen und so ihre Integration zu erleichtern. Die Veränderung der Rechtsgrundlage nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts bietet zudem die einmalige Chance, die Wirkung dieser gesetzlichen Veränderungen zu erfassen. Hier soll untersucht werden, wie sich Erleichterungen und Verschärfungen im Staatsangehörigkeitsrecht auf das Einbürgerungsgeschehen bei Geflüchteten auswirken.

Zur behördlichen Praxis in den Ländern und Kommunen gibt es bisher wenig Forschung, sodass quantitative Daten, die u. a. zu gestellten Anträgen und Verfahrenserledigungen erhoben werden, sowie die qualitative Erfassung über Interviews dazu, wie Staatsangehörigkeitsbehörden auf die Thematik blicken, viel Erkenntnispotenzial für Forschung und Praxis bieten. Sowohl Medienberichte als auch Stellungnahmen und erste Forschungsberichte dokumentieren die aktuellen Herausforderungen und die oft negativen Folgen für Antragstellende sowie Mitarbeitende, die durch die wachsende Arbeitsbelastung sowie durch strukturelle Probleme entstehen. Regionale Unterschiede und Abweichungen sind allerdings bisher nicht umfänglich erfasst. Um die Prozesse in

den Staatsangehörigkeitsbehörden langfristig zu verbessern, werden im Rahmen des Projekts sowohl erfolgreiche Strategien und Erfahrungen der Behörden im Umgang mit dem hohen Arbeitsaufwand aufgezeigt als auch konkrete Lücken und Probleme identifiziert. Zudem wird die Frage erörtert, wie sich aktuelle Veränderungen, die Behörden in ihrer Arbeitsweise vornehmen (insbesondere im Rahmen der Digitalisierung), auf die Effizienz und Zugänglichkeit der Staatsangehörigkeitsbehörden auswirken. Dabei wird die Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen wie Einbürgerungslotsen und Migrantenorganisationen im Einbürgerungssystem genauer untersucht, um Potenziale und Risiken zu erkennen.

Um die Einbürgerung Geflüchteter in Deutschland einzuordnen, ist schließlich ein internationaler Vergleich der deutschen Einbürgerungspolitik mit der in anderen Ländern sinnvoll. Einblicke in Länder wie Schweden, die Einbürgerungen über ein digitalisiertes und zentralisiertes System häufiger und schneller durchführen, oder Frankreich, wo teilweise liberalere Standards schon lange gelten und Verwaltungstransformationsprozesse weit fortgeschritten sind, können dazu beitragen, Handlungsbedarfe zu erkennen und Empfehlungen für die deutsche Einbürgerungspolitik zu formulieren.

Literatur

Anschau, Torben/Vortmann, Claudia 2020: Mehr als nur ein Pass: Staatsbürgerschaft, Integration und Identität. Einbürgerungsverhalten und Einbürgerungsverfahren in Rheinland-Pfalz, Mainz.

van der Baaren, Luuk 2020: Comparative Report Dual Citizenship in the European Union: Trends and Analysis (2010–2020), RSCAS/GLOBALCIT-Comp 2020/4, Florenz.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2024: Das Bundesamt in Zahlen 2023. Asyl, Nürnberg.

BAMF-FZ – Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge 2024: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. (<https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/iab-bamf-soep-befragung-gefuechtete.html?nn=283560>, 27.08.2024)

Berlit, Uwe 2021: Mehrfache Staatsangehörigkeit. Ein Bericht zu aktuellen Fragen des Staatsangehörigkeitsrechts, in: *RW Rechtswissenschaft*, 12: 3, 382–421.

Berlit, Uwe 2024: Das Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetz – ein erster Überblick, in: *ZAR*, 44: 2, 59–69.

Bevelander, Pieter/Pendakur, Ravi 2012: Citizenship, Co-ethnic Populations, and Employment Probabilities of Immigrants in Sweden, in: *Journal of International Migration and Integration*, 13: 2, 203–222.

Bliersbach, Hannah 2024: The Getting and Granting of Citizenship: Examining the Inequalities of Naturalization Policy Implementation Involving Discretion, Leiden (i. E.).

Brosel, Judith/Beres, Eric/Janssen, Fabian 2022: SWR-Umfrage: Ausländerbehörden beklagen Überlastung, in: *tagesschau.de*. (<https://www.tagesschau.de/investigativ/swr/auslaenderbehoerden-ueberlastung-101.html>, 27.08.2024)

Brücker, Herbert/Crosier, Johannes/Kosyakova, Yuliya/Kröger, Hannes/Pietrantonio, Giuseppe et al. 2019: Zweite Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung. Geflüchtete machen Fortschritte bei Sprache und Beschäftigung. Kurzanalyse des BAMF-FZ, 1/2019, Nürnberg.

Brücker, Herbert/Kosyakova, Yuliya/Schuß, Eric 2020: Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015. Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weitere Fortschritte, Nürnberg.

Bundesverwaltungsamt o. J.: Register EStA – Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. (https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Service/Register_EStA/Register_EStA_node.html, 27.08.2024)

Carrillo, Dani 2015: Politics and Group Belonging: Predictors of Naturalisation Behaviour in France, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 41: 12, 1932–1957.

Costello, Cathryn 2017: On Refugeehood and Citizenship, in: Shachar, Ayelet/Bauböck, Rainer/Bloemraad, Irene/Vink, Maarten (Hrsg): *The Oxford Handbook of Citizenship*, Oxford, 717–742.

Courtman, Nicholas/Schneider, Jan 2021: Erfolgsfaktoren einer gelingenden Einbürgerungspraxis. Expertise für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Wissenschaftlicher Stab des SVR, Berlin.

Dronkers, Jaap/Vink, Maarten Peter 2012: Explaining Access to Citizenship in Europe: How Citizenship Policies Affect Naturalization Rates, in: *European Union Politics*, 13: 3, 390–412.

Eckhard, Jan 2024: Deutschkenntnisse von geflüchteten Frauen und Männern: Entwicklung, Unterschiede und Hintergründe, Nürnberg.

Eubel, Cordula/Ghelli, Fabio 2024: Wie weit ist der Weg zum deutschen Pass? Mediendienst Integration, Zahlen und Fakten. (<https://mediendienst-integration.de/artikel/wie-weit-ist-der-weg-zum-deutschen-pass.html>, 27.08.2024)

- European Migration Network – EMN 2020: Pathways to Citizenship for Third-country Nationals in the EU. EMN Synthesis Report for the EMN Study 2019.*
- Ferreri, Veronica 2022: The Invisible Hard Work of Retrieving Papers: Syrians and the Paradoxes of Integration in Germany, in: Citizenship Studies, 26: 6, 816-833.*
- Fick, Patrick 2016: Does Naturalization Facilitate Integration?: A Longitudinal Study on the Consequences of Citizenship Acquisition for Immigrants' Identification with Germany, in: Zeitschrift für Soziologie, 45: 2, 107-121.*
- Gathmann, Christina/Garbers, Julio 2023: Citizenship and Integration, in: Labour Economics, 82, Beitrag Nr. 102343.*
- Gathmann, Christina/Monscheuer, Ole 2020a: Einbürgerung (junger) Migranten: Katalysator oder Belohnung für gelungene Integration? Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo Institut), München.*
- Gathmann, Christina/Monscheuer, Ole 2020b: Naturalization and Citizenship: Who Benefits? Liberalizing Access to Citizenship Improves the Economic and Social Integration of Immigrants, IZA World of Labor 2020. (<https://wol.iza.org/articles/naturalization-and-citizenship-who-benefits/long>, 27.08.2024).*
- Gerdes, Jürgen/Faist, Thomas 2006: Von ethnischer zu republikanischer Integration: Der Diskurs um die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, in: Berliner Journal für Soziologie, 16: 3, 313-335.*
- Gesemann, Frank/Roth, Roland 2018: Handbuch Lokale Integrationspolitik, Berlin.*
- Goodman, Sara Wallace 2023: Citizenship Studies: Policy Causes and Consequences, in: Annual Review of Political Science, 26: 1, 135-152.*
- Gowayed, Heba 2022: Refuge: How the State Shapes Human Potential, Princeton.*
- Grahl-Madsen, Atle 1997: Commentary on the Refugee Convention 1951 (Articles 2-11, 13-37). Division of International Protection of the UNHCR. (<https://www.refworld.org/reference/research/unhcr/1997/en/72739>, 27.08.2024)*
- Gülzau, Fabian/Schneider, Jan 2023: Update: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Projektion des Einbürgerungsaufkommens syrischer Staatsangehöriger unter Berücksichtigung der amtlichen Statistik für 2021. SVR-Kurzinformation, Berlin.*
- Gülzau, Fabian/Schneider, Jan 2024: Neue Wege, neue Hürden? Die Staatsangehörigkeitsrechtsreform und mögliche Folgen für Behörden und vulnerable Gruppen. SVR-Policy Brief 2024-1, Berlin.*
- Gülzau, Fabian/Schneider, Jan/Courtman, Nicholas 2022: Flüchtlinge als Neubürgerinnen und Neubürger. Das Potenzial der nächsten Jahre. SVR-Policy Brief 2022-2, Berlin.*
- Gundacker, Lidwina/Kosyakova, Yuliya/Schneider, Gerald 2024: How Regional Attitudes Towards Immigration Shape the Chance to Obtain Asylum: Evidence from Germany, in: Migration Studies 2024, 1-20. (<https://academic.oup.com/migration/advance-article/doi/10.1093/migration/mnae002/7623541>, 15.08.2024)*
- Hailbronner, Kay 2006: Nationality in Public International Law and European Law, in: Bauböck, Rainer/Ersböll, Eva/Groenendijk, Kees/Waldrauch, Harald (Hrsg.): Acquisition and Loss of Nationality. Volume 1: Comparative Analyses. Policies and Trends in 15 European Countries, Amsterdam, 35-104.*
- Hailbronner, Kay/Kau, Marcel/Gnatzy, Thomas/Weber, Ferdinand, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Aufl. 2022, München, 450-512.*
- Hainmueller, Jens/Hangartner, Dominik/Pierrantuono, Giuseppe 2015: Naturalization Fosters the Long-Term Political Integration of Immigrants, in: Proceedings of the National Academy of Sciences, 112: 41, 12651-12656.*
- Hainmueller, Jens/Hangartner, Dominik/Pierrantuono, Giuseppe 2017: Catalyst or Crown: Does Naturalization Promote the Long-Term Social Integration of Immigrants?, in: American Political Science Review, 111: 2, 256-276.*
- Hainmueller, Jens/Hangartner, Dominik/Ward, Dalton 2019: The Effect of Citizenship on the Long-Term Earnings of Marginalized Immigrants: Quasi-Experimental Evidence from Switzerland, in: Science Advances, 5: 12, 1-8.*

- Haller, Liam/Yanaşmayan, Zeynep 2024: A not-so 'Natural' Decision: Impact of Bureaucratic Trajectories on Forced Migrants' Intention and Ability to Naturalise, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 2024, 50: 8, 1904-1922.
- Harder, Niklas/Herpell, Mathis/Khalil, Samir/Orlova, Alexandra 2023: Reform des Staatsangehörigkeitsrechts: Mehr Einbürgerungen durch verkürzte Wartezeiten? DeZIM.insights, Berlin.
- Helgertz, Jonas/Bevelander, Pieter/Tegunimataka, Anna 2014: Naturalization and Earnings: A Denmark-Sweden Comparison, in: *European Journal of Population*, 30: 3, 337-359.
- Hennen, Claudia 2023: Einbürgerung: Der Lange Weg zum Deutschen Pass, in: deutschlandfunkkultur.de, Beitrag vom 03.07.2023 (<https://www.deutschlandfunkkultur.de/einbuengerung-deutscher-pass-staatsangehoerigkeit-100.html>, 27.08.2024)
- Joppke, Christian 2003: Citizenship Between De- and Re-Ethnicization, in: *European Journal of Sociology*, 44: 3, 429-458.
- Kahanec, Martin/Tosun, Mehmet Serkan 2009: Political Economy of Immigration in Germany: Attitudes and Citizenship Aspirations, in: *International Migration Review*, 43: 2, 263-291.
- Khan, Fatima/Ziegler, Reuven 2021: Refugee Naturalization and Integration, in: Costello, Cathryn/Foster, Michelle/McAdam, Jane (Hrsg.): *The Oxford Handbook of International Refugee Law*, Oxford, 1046-58.
- Köhler, Oliver 2024: Zu wenig Personal: Stadt Köln stoppt Einbürgerung, in: WDR, Beitrag vom 24.05.2024. (<https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/stadt-koeln-stoppt-einbuengerung-100.html>, 27.08.2024)
- Mende, Lisa/Zuber, Christina I. o. J.: Deciding on Dual Citizenship Insights from a Study of German Naturalisation Offices. Paper presented at the Workshop 'Administrative Inequality: Foreign Nationals in Germany and the EU', January 18-19, 2024, University of Konstanz, Konstanz (i. E.).
- Mossaad, Nadwa/Ferwerda, Jeremy/Lawrence, Duncan/Weinstein, Jeremy M./Hainmueller, Jens 2018: Determinants of Refugee Naturalization in the United States, in: *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 115: 37, 9175-9180.
- Müller, Maximilian 2023: Ein Leben ohne Pass: Die Situation staatenloser Menschen in Deutschland. SVR-Policy Brief 2023-1, Berlin.
- Müller, Maximilian 2024: Kein Pass. Nirgends? Politische, rechtliche und verwaltungspraktische Ansätze im Umgang mit Staatenlosigkeit. SVR-Studie 2024-3, Berlin.
- Niehues, Wenke/Tanis, Kerstin 2023: Einbürgerungspotenziale bei Geflüchteten in Deutschland. BAMF-Forschungsbericht 49, Nürnberg.
- Nunn, Caitlin/McMichael, Celia/Gifford, Sandra M./Correa-Velez, Ignacio 2016: Mobility and Security: the Perceived Benefits of Citizenship for Resettled Young People from Refugee Backgrounds, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 42: 3, 382-399.
- da Paiva Lareiro, Cristina/Rother, Nina/Siegert, Manuel 2020: Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich in Deutschland weiterhin willkommen. Kurzanalyse des BAMF-FZ, 1/2020, Nürnberg.
- Peters, Floris/Schmeets, Hans/Vink, Maarten 2020: Naturalisation and Immigrant Earnings: Why and to Whom Citizenship Matters, in: *European Journal of Population*, 36: 3, 511-545.
- Peters, Floris/Vink, Maarten/Schmeets, Hans 2016: The Ecology of Immigrant Naturalisation: A Life Course Approach in the Context of Institutional Conditions, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 42: 3, 359-381.
- Peters, Floris/Vink, Maarten/Schmeets, Hans 2018: Anticipating the Citizenship Premium: Before and After Effects of Immigrant Naturalisation on Employment, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 44: 7, 1051-1080.
- Sauer, Martina 2019: Expertise: Erkenntnisse der Forschung zu Einbürgerungshemmnissen in Deutschland, Essen.

Schaer, Cathrin 2024: Syrische Pässe: Deutsches Geld finanziert Kriegsverbrechen, in: Deutsche Welle, Beitrag vom 01.04.2024 (<https://www.dw.com/de/syrische-p%C3%A4sse-deutsches-geld-finanziert-kriegsverbrechen/a-68698412>, 27.08.2024)

Schlee, Thorsten/Schammann, Hannes/Münch, Sybille 2023: An den Grenzen? Ausländerbehörden zwischen Anspruch und Alltag, Gütersloh.

Schneider, Jan 2024: Daueraufenthalt, Rückkehr oder zirkuläre Mobilität? Optionen für ukrainische Kriegsflüchtlinge nach dem vorübergehenden Schutz. SVR-Studie 2024-1, Berlin.

Schneider, Jan/Tonn, Stephanie 2024: Der Umgang mit Untätigkeitsklagen im Einbürgerungsverfahren, in: ZAR, 44: 2, 69-76.

Shrivastava, Anjana 2023: Einbürgerung: Antragsstau in allen Großstädten. Mediendienst Integration untersucht Umgang mit Einbürgerungsanträgen in 23 Städten, in: neues deutschland, Artikel vom 31.03.2023 (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1172125.deutsche-staatsangehoerigkeit-einbuergierung-antragsstau-in-allen-grossstaedten.html>, 27.08.2024)

Statistisches Bundesamt 2023: Über 3 Millionen Schutzsuchende zum Jahresende 2022 in Deutschland. Pressemitteilung Nr. 125 vom 30.03.2023. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_125_125.html, 27.08.2024)

Statistisches Bundesamt 2024a: Einbürgerungen von Ausländern: Deutschland, Jahre, Ländergruppierungen/Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Einbürgerungsart, Rechtsgrundlagen, GENESIS-Online-Datenbank, Tabelle: 12511-0006 (Stand: 06.08.2024), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024b: Einbürgerungen von Ausländern: Deutschland, Jahre, Ländergruppierungen/Staatsangehörigkeit, Altersgruppen/Geschlecht/Familienstand, Genesis-Online-Datenbank, Tabelle: 12511-0003 (Stand 10.6.2024), Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt 2024c: Statistischer Bericht, Einbürgerungen 2023, EVAS-Nummer 12511, Ergänzung zur Datenbank Genesis-Online, Wiesbaden. (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publicationen/Downloads-Migration/statistischer-bericht-einbuergierungen-2010210237005.html>, 27.08.2024)

Statistisches Bundesamt 2024d: 200 100 Einbürgerungen im Jahr 2023. Pressemitteilung Nr. 209 vom 28.05.2024. (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/05/PD24_209_125.html, 27.08.2024)

Steinhardt, Max Friedrich 2012: Does Citizenship Matter?: The Economic Impact of Naturalizations in Germany, in: Labour Economics, 19: 6, 813-823.

Stewart, Emma/Mulvey, Gareth 2014: Seeking Safety beyond Refuge: The Impact of Immigration and Citizenship Policy upon Refugees in the UK, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, 40: 7, 1023-1039.

Street, Alex 2017: The Political Effects of Immigrant Naturalization, in: International Migration Review, 51: 2, 323-343.

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2023: Positionspapier zur Weiterentwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts, Berlin.

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024: Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. Jahresgutachten 2024, Berlin.

Swedish Ministry of Justice 2023: More Stringent Requirements for Swedish Citizenship, in: Regeringskansliet. (<https://www.government.se/press-releases/2023/09/more-stringent-requirements-for-swedish-citizenship/>, 27.08.2024)

Tabbara, Tarik 2024: Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG), Informationsbrief Ausländerrecht, 4/2004, 141-188.

Thieme, Sophie/Ghelli, Fabio 2023: Mehr Einbürgerungen, noch mehr Anträge. Mediendienst Integration, Zahlen und Fakten. (<https://mediendienst-integration.de/artikel/mehr-einbuergierungen-noch-mehr-antraege.html>, 27.08.2024)

- Thränhardt, Dietrich* 2008: Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit. WISO Diskurs: Expertisen und Dokumentationen zur Wirtschafts- und Sozialpolitik, Bonn.
- Thränhardt, Dietrich* 2017: Einbürgerung im Einwanderungsland Deutschland. Analysen und Empfehlungen, WISO Diskurs 11, Bonn.
- Thränhardt, Dietrich* 2022: Was sich bei Einbürgerungen ändern muss. Expertise für den Mediendienst Integration, Berlin.
- Thym, Daniel* 2023: Fallstricke des „Doppelpasses“: rechtliche Inhalte und legitime Symbolik, in: *JuristenZeitung*, 78: 12, 539-548.
- UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees, Executive Committee (ExCom)* 2005: Conclusion on Local Integration No. 104 (LVI) – 2005. Executive Committee 56th Session. Contained in United Nations General Assembly Document A/AC.96/1021. (<https://www.refworld.org/policy/exconc/excom/2005/en/114429>, 27.08.2024)
- Vink, Maarten Peter/Prokic-Breuer, Tijana/Dronkers, Jaap* 2013: Immigrant Naturalization in the Context of Institutional Diversity: Policy Matters, but to Whom?, in: *International Migration*, 51: 5, 1-20.
- Vink, Maarten Peter/van der Baaren, Luuk/Bauböck, Rainer/Džankić, Jelena/Honohan, Iseult et al.* 2023: GLOBALCIT Citizenship Law Dataset, v2.0, Country-Year-Mode Data (Acquisition). (<https://hdl.handle.net/1814/73190>, 27.08.2024)
- Wehrheim, Karin* 2024: Bis Jahresende keine Anträge auf Einbürgerung im Bodenseekreis, in: *swr.online*, Beitrag vom 08.08.2024. (<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/immer-mehr-antraege-auf-einbuengerung-bodenseekreis-schliesst-voruebergehend-behoerde-100.html>, 27.08.2024)
- Weinmann, Martin* 2022: Barriers to Naturalization: How Dual Citizenship Restrictions Impede Full Membership, in: *International Migration*, 60: 5, 237-251.
- Weinmann, Martin* 2024: Modernisation of German Citizenship: Completing the Paradigm Shift of 2000. Beitrag in: *Globalcit*. (<https://globalcit.eu/modernisation-of-german-citizenship-completing-the-paradigm-shift-of-2000>, 27.08.2024)
- Weinmann, Martin/Becher, Inna/Babka von Gostomski, Christian* 2012: Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen: Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011, Nürnberg.
- Zuber, Christina I./Schneider, Gerald* o. J.: Regional Preferences and Turkish Passports: Administrative Inequality in German Citizenship Policy. Draft prepared for the Inequality Conference 2024, Konstanz (i. E.).

Tabellen

Tab. 1 Zahl der Einbürgerungen und Entwicklung zum Vorjahr 2014–2023

Jahr	Zahl der Einbürgerungen	Prozentuale Entwicklung zum Vorjahr
2014	108.422	
2015	107.317	-1,0 %
2016	110.383	+2,9 %
2017	112.211	+1,7 %
2018	112.340	+0,1 %
2019	128.905	+14,7 %
2020	109.880	-14,8 %
2021	131.595	+19,8 %
2022	168.775	+28,3 %
2023	200.095	+18,6 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024b); Berechnung und Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

Tab. 2 Anzahl/Anteil der Einbürgerungen in Deutschland nach Staatsangehörigkeit 2014–2023

Jahr	Staatsangehörigkeit					
	Syrien	Afghanistan	Irak	Europäische Union	Sonstige	Insgesamt
2014	1.820	3.000	3.172	26.538	73.892	108.422
	1,7 %	2,8 %	2,9 %	24,5 %	68,2 %	
2015	2.027	2.572	3.450	27.053	72.215	107.317
	1,9 %	2,4 %	3,2 %	25,2 %	67,3 %	
2016	2.263	2.482	3.553	31.964	70.121	110.383
	2,1 %	2,2 %	3,2 %	29,0 %	63,5 %	
2017	2.479	2.400	3.480	38.704	65.148	112.211
	2,2 %	2,1 %	3,1 %	34,5 %	58,1 %	
2018	2.880	2.545	4.080	36.200	66.635	112.340
	2,6 %	2,3 %	3,6 %	32,2 %	59,3 %	
2019	3.860	2.675	4.645	45.765	71.960	128.905
	3,0 %	2,1 %	3,6 %	35,5 %	55,8 %	
2020	6.700	2.880	4.770	33.230	62.300	109.880
	6,1 %	2,6 %	4,3 %	30,2 %	56,7 %	
2021	19.095	3.175	4.420	37.885	67.020	131.595
	14,5 %	2,4 %	3,4 %	28,8 %	50,9 %	
2022	48.385	4.205	6.815	34.320	75.050	168.775
	28,7 %	2,5 %	4,0 %	20,3 %	44,5 %	
2023	75.485	6.520	10.710	32.625	74.755	200.095
	37,7 %	3,3 %	5,4 %	16,3 %	37,4 %	

Anmerkung: Diese Abbildung unterscheidet nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Schutzstatus. Großbritannien wird auch nach dem „Brexit“ im Jahr 2020 in dieser Abbildung zur Europäischen Union zugeordnet. Die Gruppe „Sonstige“ umfasst alle Staatsangehörige, die nicht unter Afghanistan, Syrien, den Irak und die Europäische Union fallen. Aufgrund von Rundungen können die Gesamtsummen von 100 Prozent abweichen.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024b); Berechnung und Darstellung: wissenschaftlicher Stab des SVR

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Einbürgerungen nach Rechtsgrundlage in Deutschland 2014–2023, insgesamt und gegliedert nach relevanten Herkunftsländern von Geflüchteten	8
Abb. 2	Entwicklung der Einbürgerungszahlen 2014–2023	10
Abb. 3.	Einbürgerungen nach Staatsangehörigkeit 2014–2023.....	11
Abb. 4	Einbürgerungen im Jahr 2023 nach Staatsangehörigkeit	12
Abb. 5	Einbürgerungskriterien nach § 10 StAG im StARModG und ihre Wirkung	16

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Zahl der Einbürgerungen und Entwicklung zum Vorjahr 2014–2023	31
Tab. 2	Anzahl/Anteil der Einbürgerungen in Deutschland nach Staatsangehörigkeit 2014–2023	31

Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de
(Redaktionsschluss: August 2024)

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Gestaltung

KALUZA+SCHMID Studio GmbH

Druck

PIEREG Druckcenter Berlin GmbH

SVR-Policy Brief 2024-2

ISSN (Online) 2747-755X

ISSN (Print) 2944-1617

© SVR gGmbH, Berlin 2024

Diese Publikation wurde auf dem Papier Circleoffset Premium White gedruckt
(100 % Altpapier, Blauer-Engel- und EU-Ecolabel-zertifiziert).



Die Autorin und der Autor

Dr. Marie Walter-Franke

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Hakan Yüçetas

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Hans Vorländer (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Leyendecker (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Birgit Glorius, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Winfried Kluth, Prof. Dr. Matthias Koenig, Prof. Sandra Lavenex, Ph.D., Prof. Panu Poutvaara, Ph.D.

Der wissenschaftliche Stab unterstützt den Sachverständigenrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und betreibt darüber hinaus eigenständige, anwendungsorientierte Forschung im Bereich Integration und Migration. Dabei folgt er unterschiedlichen disziplinären und methodischen Ansätzen. Die Forschungsergebnisse werden u. a. in Form von Studien, Expertisen und Policy Briefs veröffentlicht.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de